



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Pastetten – Dorfen

km 16+980 - km 34+423

Planänderung nach § 17 d FStrG

**Deponierung der Überschussmassen
in der Kiesgrube Osendorf**

vom 21.01.2011



Gegen Empfangsbekanntnis

Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11
80335 München

082/11

Autobahndirektion Südbayern MB
15. Juli 2011
Az. 43541, A94

15/12
18107
431

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom 431-43541.A94 Pa-Do vom 24.01.2011			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 32-4354.1-A94-6.1			
Tel. +49 89 2176- 2702	Fax +49 89 2176- 402702	Zimmer: 4117	München, 11.07.2011
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Beier arno.beier@reg-ob.bayern.de			

**BAB 94 München - Pocking (A 3);
Abschnitt Pastetten - Dorfen,
Neubau von km 16+980 bis km 34+423;
Deponierung von Überschussmassen in der Kiesgrube Osendorf.
Planänderung gemäß § 17 d Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG**

15. Juli 2011

J. Willberg

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis – g. R. -

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgenden

PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

- Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 3.12.2009 (Az. 32-4354.1-A94-6) zum Neubau der Autobahn A 94 zwischen Pastetten und Dorfen in der nach dem Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 und der im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2010 in der Streitsache 8 A 10.40021 zu Protokoll des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abgegebenen Erklärung über die Planänderung (Niederschrift, Seite 14) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, geändert.

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:

Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

Vermittlung:

+49 89 2176-0
Telefax:
+49 89 2176-2914

E-Mail:

poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>

Die Änderung betrifft die Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 1194, 1195, 1211, 1212 und 1213 der Gemarkung Watzling zum Zwecke der Deponierung von Überschussmassen sowie der Grundstücke mit den Flurnummern 1205, 1206, 1208, 1209, 1210 und 1211 zur Anlegung einer Zufahrt.

2. Folgende Planunterlagen sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht	
2 E		Übersichtskarte	1:50.000
3 E	1	Lageplan	1:2.000
6 E		Bauwerksverzeichnis	
7 E	1	Grunderwerbsplan	1:2.000
8 E		Grunderwerbsverzeichnis	
12.3 E	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Bestands- und Konfliktplan	1:5.000
12.5 E	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1:5.000
15.1 E	1	Kontrollschnitte Deponiefläche Osendorf	1:2.500

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 festgestellten Planunterlagen werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen.

3. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 in der vor dieser Änderung geltenden Fassung unverändert gültig.
4. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

Verfahren

Mit Schreiben vom 24.01.2011 beantragte die Autobahndirektion Südbayern unter Beifügung von Planunterlagen die Änderung des mit Beschluss der Regierung von Oberbayern vom 3.12.2009 (Az. 32-4354.1-A94-6) festgestellten Plans zum Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt von Pastetten bis Dorfen. Wir haben der Stadt Dorfen, dem Landratsamt Dorfen sowie einigen Sachgebieten der Regierung von Oberbayern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Daneben haben wir die Planunterlagen dem anwaltlichen Vertreter des Eigentümers der von der beantragten Planänderung betroffenen Grundstücke sowie dem Pächter dieser Flächen mit Schreiben vom 26.01.2011 zugesandt. Sie wurden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderung bis zum 28.02.2011 bei der Stadt Dorfen oder der Regierung von Oberbayern erhoben werden können und dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die beteiligten Behörden gaben Stellungnahmen ab. Die Privatbetroffenen erhoben fristgerecht Einwendungen gegen die Planänderung. Mit Schreiben vom 6.7.2011 wurden diese Einwendungen vollständig zurückgenommen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 17d Satz 1 in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist für die Änderung eines festgestellten Plans vor Fertigstellung des Vorhabens grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Da der Kreis der von der Planänderung Betroffenen bekannt war, konnte eine beschränkte Anhörung nach Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG durchgeführt werden.

Die beantragte Planänderung wird zugelassen. Die vorgesehene Deponierung der beim Bau der Autobahn anfallenden Überschussmassen stellt eine notwendige Folgemaßnahme des Bauvorhabens der A 94 zwischen Pastetten und Dorfen nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG dar. Die Ablagerung der nicht kontaminierten Überschussmassen auf den Grundstücken der Gemarkung Watzling mit den Flurnummern 1194, 1195, 1211, 1212 und 1213 verstößt gegen keine strikt zu beachtenden Rechtsvorschriften, ist unter Berücksichtigung der davon betroffenen öffentlichen und privaten Belange planerisch gerechtfertigt und beeinträchtigt das Wohl der Allgemeinheit nicht. Die Notwendigkeit der Deponierung und die Abwägung mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen wurde bereits ausführlich im Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 (vgl. dort Seiten 263 f., 306 bis 308, 365 bis 368) sowie im Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 dargelegt. Da sich inhaltlich durch die vorliegende Planänderung im Vergleich zu der mit Beschluss vom 3.12.2009 festgestellten Planung nichts ändert, kann auf die umfangreichen Darlegungen in den genannten Beschlüssen zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verzichtet werden.

Die beteiligten Behörden haben keine Bedenken gegen die beantragte Planänderung erhoben.

Die betroffenen Privaten haben sich mit dem Vorhabensträger über die Deponierung der Überschussmassen und die Schaffung der erforderlichen Zufahrt zur Deponiefläche vertraglich geeinigt. Private Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

Kosten

Die Kosten für diesen Beschluss trägt der Freistaat Bayern. Von der Zahlung der Gebühren ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweis: Die Klageerhebung durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Beier
Oberregierungsrat

**A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Pastetten – Dorfen**

Planänderung nach § 17 d FStrG

Deponierung von Überschussmassen in der Kiesgrube Osendorf

UNTERLAGENVERZEICHNIS

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht (mit Anlagen)	
2 E		Übersichtskarte mit Grüneintragung	1:50.000
3 E	1	Lageplan mit Grüneintragung	1:2.000
3 T	9	Lageplan 3. Tektur mit Grüneintragung (nachrichtlich)	1:2.000
6 E	1 - 4	Bauwerksverzeichnis mit Grüneintragung	
6 T	106, 114, 120	Bauwerksverzeichnis 3. Tektur mit Grüneintragung	
7 E	1	Grunderwerbsplan mit Grüneintragung	1:2.000
7 T	9	Grunderwerbsplan 3. Tektur mit Grüneintragung (nachrichtlich)	1:2.000
8.4 E	1 - 2	Grunderwerbsverzeichnis mit Grüneintragung	
8.4 T	47 - 49	Grunderwerbsverzeichnis 3. Tektur mit Grüneintragung	
12.2 T		Landschaftspflegerischer Begleitplan Legende (nachrichtlich)	
12.3 E	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan mit Grüneintragung	1:5.000
12.3 T	4	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan mit Grüneintragung (nachrichtlich)	1:5.000
12.5 E	1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Grüneintragung	1:5.000
12.5 T	4	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Grüneintragung (nachrichtlich)	1:5.000
15.1 E		Längsschnitte zur Deponierung der Überschussmassen	1:2.500
15.2 E	1 - 5	Visualisierung der Deponierung (nachrichtlich)	

Planfeststellung

Erläuterungsbericht

Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)

Neubau von Pastetten bis Dorfen

km 16+980 - km 34+423

Planänderung vom 21.01.2011

Aufgestellt:

München, 21.01.2011

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN

Lichtenw
Präsident

Bestandteil des Planänderungsbeschlusses der Regierung
von Oberbayern vom 11.07.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.1
München, 11.07.2011



Beier
Oberregierungsrat

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	3
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	3
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	4
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	5
1.	Darstellung der Planänderung.....	7
1.1.	Überschussmassendeponie.....	7
1.2.	Landschaftspflegerische Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen	9
1.2.1.	Schutzmaßnahmen	9
1.2.2.	Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes und zur Gestaltung der Deponiefläche (Rekultivierung)	9
1.3.	Zufahrt zur Überschussmassendeponie	9
2.	Begründung der Planänderungen	11
2.1.	Überschussmassendeponie Kiesgrube Osendorf	11
2.1.1.	Alternativenprüfung	11
2.1.2.	Beschreibung der alternativen Ablagerungsstätten:.....	12
2.1.3.	Vergleich der alternativen Ablagerungsstätten:	13
2.1.4.	Beurteilung der Alternativen.....	14
2.1.4.1.	Kiesgrube Osendorf	14
2.1.4.2.	Kiesgrube Winden.....	16
2.1.4.3.	Lehmgrube Matzbach	17
2.1.5.	Begründung für die Wahl der Kiesgrube Osendorf:	18
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	20
3.1.	Zeitliche Abwicklung	20
3.2.	Grunderwerb.....	20
3.3.	Verkehrsregelung während der Bauzeit.....	20
4.	Auswirkungen der Planänderungen; Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen; Belange des speziellen Artenschutzes	22
4.1.	Naturschutzrecht.....	22
4.1.1.	Vorbemerkungen	22
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	22

4.1.3.	Geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	23
4.1.4.	Eingriffsregelung / Vermeidung von Beeinträchtigungen	23
4.1.4.1.	Schutzmaßnahmen.....	23
4.1.4.2.	Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes und zur Gestaltung der Deponie für Überschussmassen (Rekultivierung)...	24
4.1.5.	Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	26
4.1.6.	Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs.....	26
4.1.7.	Verträglichkeit des Projekts mit Natura 2000-Gebieten (§ 32 BNatSchG) ...	27
4.1.8.	Belange des speziellen Artenschutzes	27
4.2.	Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG)	30
4.3.	Denkmalschutz	31
4.4.	Bodenschutz	31

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen war nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind, und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.90 (UVPG) ist für den Bau von Bundesfernstraßen, die der Planfeststellung nach § 17 FStrG bedürfen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurden die gemäß dem UVPG erforderlichen Unterlagen erstellt und deren Ergebnisse in die Planfeststellungsunterlagen (3. Tektur der Planfeststellung vom 27.02.2009) eingearbeitet.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach § 17b FStrG i.V.m. Art 76 BayVwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Pastetten bis Dorfen wurde am 19.05.1999 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Im Rahmen der 3. Tektur der Planfeststellung von 27.02.2009 wurde die Kiesgrube Osendorf erstmals in die Planunterlagen aufgenommen. Die Auslegung der Planunterlagen der 3. Tektur fand im Laufe des Jahres 2009 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden im Laufe des Jahres 2009 angehört. Eine Erörterung wurde nicht durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern erging am 03.12.2009. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde von Seiten der Eigentümer der Kiesgrube Klage eingereicht.

Am 22.10.2010 und 27.10.2010 fanden hierzu die mündlichen Verhandlungen vor dem 8. Senat des BayVGH statt.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die bereits in den Planunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 enthaltene Überschussmassendeponie in der Kiesgrube Osendorf auf den Fl.Nrn.1194, 1195, 1196, 1207, 1210, 1211, 1212, 1213, Gmkg. Watzling (BWV-Nr. 281E).

In den Planfeststellungsunterlagen zur 3.Tektur war vorgesehen, die bereits in großen Teilen ausgebeutete und zur Verfüllung anstehende Kiesgrube zur Ablagerung von 850.000 m³ Überschussmassen aus dem Bau der A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen in Anspruch zu nehmen. Die Kiesgrube sollte zur Auffüllung vorübergehend in Anspruch genommen werden und nach Abschluss der Auffüllung wieder den Eigentümern übergeben werden. Die Eigentümer der Kiesgrube reichten wegen der Inanspruchnahme der Kiesgrube zur Ablagerung von Überschussmassen Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss ein. Nach Auffassung der Kläger war in den Planunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 der Umfang der Inanspruchnahme der Flächen und die Erschließung der Überschussmassendeponie nicht hinreichend dargestellt.

Im Verlauf des Gerichtsverfahrens, insbesondere im Augenscheintermin vom 29.07.2010 ergaben sich weitere abwägungserhebliche Gesichtspunkte. Die Regierung von Oberbayern hat deshalb am 13.10.2010 einen Planergänzungsbeschluss erlassen und hierin die Inanspruchnahme der Kiesgrube unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte erneut abgewogen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2010 wurde von der Landesadvokatur Bayern in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern ein Planänderungsbescheid erlassen, mit dem die Inanspruchnahme der Kiesgrube aus den Planfeststellungsunterlagen heraus-

genommen und eine Entscheidung über die Deponierung von Überschussmassen vorbehalten wurde.

Dadurch besteht weiterhin die Notwendigkeit 850.000 m³ Überschussmassen landschaftsverträglich abzulagern. Nach einer erneuten Abfrage bei verschiedenen Kiesgrubenbetreibern im Bereich Dorfen wurde die Möglichkeit zur Ablagerung der Überschussmassen an alternativen Standorten anhand einer Variantenuntersuchung geprüft. Im Ergebnis gibt es nach wie vor zur Kiesgrube Osendorf keine zumutbare Alternative.

Der Vorhabensträger beantragt daher, den Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der durch den Ergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 sowie durch den Änderungsbescheid vom 22.10.2010 geänderten Fassung im Hinblick auf die Zulassung der Inanspruchnahme der Kiesgrube Osendorf zur Ablagerung von Überschussmassen in der in den Antragsunterlagen dargestellten Form zu ändern. Es handelt sich um eine Planänderung gemäß § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG., Die Ablagerung stellt eine notwendige Folgemaßnahme des Vorhabens dar.

Im Vergleich zur ursprünglichen Planung im Planfeststellungsverfahren umfassen die Änderungen im Rahmen dieser Planänderung lediglich die Neuregelung der künftigen Eigentumsverhältnisse auf den Fl.Nrn. 1194, 1195, 1211, 1212 und 1213, Gmkg. Watzling. Des Weiteren werden die Fl.Nrn 1205, 1206, 1208, 1209 und 1210, Gmkg. Watzling für die Zuweisung zur Kiesgrube erstmals beansprucht.

Zudem wurden die Verfahrensunterlagen im Vergleich zur ursprünglichen Planung um Schnitte und eine Visualisierung, die nachrichtlich beiliegt, ergänzt. Durch die zusätzlichen Unterlagen ist für die Eigentümer ersichtlich, welche Veränderungen auf ihren Flächen mit der Deponierung der Überschussmassen stattfinden und dauerhaft verbleiben.

1. Darstellung der Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Deponierung von Überschussmassen aus den Baumaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt Pastetten – Dorfen in der Kiesgrube Osendorf (Fl.Nrn. 1194, 1195, 1211, 1212 und 1213, Gmkg. Watzling). Die Kiesgrube Osendorf befindet sich in der Gemarkung Watzling westlich der Stadt Dorfen. Im Bereich der Kiesgrube besteht eine Schießanlage, die vom Kreisjagdverband Erding sowie der Feuerschützengesellschaft Dorfen betrieben wird.

1.1. Überschussmassendeponie

Aufgrund der Trassenführung der A 94 im Planfeststellungsabschnitt Pastetten – Dorfen durch bewegtes Gelände wird im Zuge der Baumaßnahmen ein Massenüberschuss entstehen. Bei der Massenberechnung auf Grundlage eines digitalen Geländemodells wurde ein Massenüberschuss von 850.000 m³ ermittelt.

Die Überschussmassen fallen hauptsächlich im Bereich der Einschnittslagen zwischen Lengdorf und Dorfen an. Bei den abzulagernden Überschussmassen handelt es sich um unbelastetes Bodenmaterial aus land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Als Deponie zur dauerhaften Ablagerung der Überschussmassen dient die Kiesgrube Osendorf. Diese befindet sich im Nahbereich der Trasse und erstreckt sich über die Flurnummern 1194, 1195, 1211, 1212 und 1213 der Gmkg. Watzling und ist etwa 4,7 ha groß und bis auf eine Restmenge von ca. 15.000 m³ bereits ausgebeutet. Die Kiesgrube befindet sich in Privatbesitz und ist derzeit verpachtet. Das Eigentum an den Flächen auf denen die Ablagerung erfolgen wird, verbleibt beim derzeitigen Eigentümer. Die Flächen werden nur zur Durchführung der Auffüllung vorübergehend beansprucht. Die Inanspruchnahme der Flächen wird nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen entschädigt. Ein Entzug des Eigentums ist nicht gerechtfertigt, da die gem. Genehmigungsbescheid mit Rekultivierungsplan vom 23.01.1984 vorgesehene forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche auch nach Abschluss der Verfüllung der Kiesgrube aufgrund der geplanten Erstaufforstung mit Mischwald (ca. 2,5 ha) weiter

möglich ist. Zudem entsprechen die mit der gegenständlichen Planänderung vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Gestaltung und Einbindung und damit zur Rekultivierung der Deponiefläche vom Grundsatz her den naturschutzfachlichen Maßnahmen des Rekultivierungsplanes vom 07.02.1984. Vom Vorhabensträger ist daher kein dauerhaft zu erhaltender naturschutzfachlicher Ausgleich oder Ersatz erforderlich, der eine dingliche Sicherung der Flächen erforderlich machen würde. Die Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und eine anschließende dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege obliegt dem Vorhabensträger.

Die Kiesgrube verfügt nach einer Massenermittlung aus dem Jahr 2010 auf Grundlage eines digitalen Geländemodells von 2005, das im August 2010 auf Grundlage einer durchgeführten Nachvermessung ergänzt und aktualisiert wurde, über eine Aufnahmekapazität von ca. 710.000 m³. Sie ist damit geeignet einen Großteil der Überschussmassen im Abschnitt Pastetten – Dorfen aufzunehmen.

Die Überschussmassen werden nach den geltenden Regeln der Technik lagenweise eingebaut und verdichtet. Das bestehende und ursprüngliche Gelände relief wird dabei überschüttet. Die Form der Auffüllung ist abhängig von der tatsächlichen Beschaffenheit des anfallenden Aushubmaterials. Aufgrund der bisher durchgeführten Bodenerkundungen ist davon auszugehen, dass es sich beim Aushubmaterial hauptsächlich um feinkörniges Material mit einem relativ niedrigen inneren Reibungswinkel handelt. Somit ist die mögliche Böschungsneigung auf ein maximales Steigungsverhältnis von 1 : 2 begrenzt. Im Vergleich zur bestehenden Geländeoberkante beträgt die Höhe der Überschüttung damit maximal 40 m. Mit der Böschungsneigung von maximal 1 : 2 ist gewährleistet, dass die Flächen nach Abschluss der Verfüllung wieder forstwirtschaftlich genutzt werden können. Die Darstellung der künftigen Form und Gestalt der Deponie in Unterlage 15.2 E wird den Antragsunterlagen nur nachrichtlich beigegeben. Die Unterlage 15.1 E zeigt die als Obergrenze maximal mögliche Auffüllung (worst case). Beim Antreffen veränderter Bodeneigenschaften kann die Form der Aufschüttung von der Darstellung in Unterlage

15.1 E abweichen. Die Aufschüttung wird jedoch unter keinen Umständen steiler oder höher als dargestellt ausgeführt.

Die Schießanlage im Bereich der Kiesgrube wird durch die Aufschüttungsmaßnahmen nicht unmittelbar berührt.

1.2. Landschaftspflegerische Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen

1.2.1. Schutzmaßnahmen

Die im Einzelnen geplanten Schutzmaßnahmen sind in Kap. 4.1.4.1 beschrieben. Vorgesehen sind:

- Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes (S 2 E)
- Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen (S 3 E)
- Anlage von Sonderstrukturen als vorgezogene Lebensraumoptimierungen für die Zauneidechse (S 9 E / CEF) und die Gelbbauchunke (S 10 E / CEF).

1.2.2. Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes und zur Gestaltung der Deponiefläche (Rekultivierung)

In den Unterlagen zur 3. Tektur der Planfeststellung vom 27.02.2009 sind die landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Gestaltung der Deponiefläche (G 7) numerisch den Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes zugeordnet.

Die im gegenständlichen Verfahren nunmehr im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen zur landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung und damit zur Rekultivierung der Deponie für Überschussmassen bei Osendorf (G 7 E) sind in Kap. 4.1.4.2 beschrieben. Insgesamt werden zur Rekultivierung der Deponie auf einer Fläche von ca. 4,7 ha landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt.

1.3. Zufahrt zur Überschussmassendeponie

Der Transport der Überschussmassen zur Kiesgrube Osendorf erfolgt über Baustraßen entlang der Trasse der A 94. Von der Trasse der A 94 wird auf der Fl.Nr. 1205, Gmkg. Watzling, die ebenfalls dem Eigentümer der Kiesgrube Osendorf gehört, eine temporäre Baustraße Richtung Kies-

grube Osendorf errichtet, die nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder vollständig rückgebaut wird. Im weiteren Verlauf kreuzt der Transportweg den öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 1206, Gmkg. Watzling). Von dort erfolgt der Massentransport weiter über die Fl.Nrn. 1209, 1208 und 1210, Gmkg. Watzling in die Kiesgrube Osendorf. Auf den Fl.Nrn. 1208, 1209 und 1210, Gmkg. Watzling wird eine temporäre Baustraße errichtet, die nach Abschluss der Auffüllung wieder zurückgebaut wird. Dadurch wird das öffentliche Straßen- und Wegenetz durch den Transport der Überschussmassen nur in einem sehr geringen Maße beeinträchtigt.

2. Begründung der Planänderungen

2.1. Überschussmassendeponie Kiesgrube Osendorf

Aufgrund des Verlaufes der Trasse durch bewegtes Gelände werden im Zuge des Baus der A 94 Überschussmassen in Höhe von 850.000 m³ entstehen. Die Ablagerung dieser Überschussmassen stellt eine notwendige Folgemaßnahme des Vorhabens dar.

2.1.1. Alternativenprüfung

Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 wurden bereits verschiedene Möglichkeiten zur Ablagerung der Überschussmassen geprüft. Dabei wurde insbesondere auch die Ablagerung von Überschussmassen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Erwägung gezogen. Zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung müssten die Überschussmassen jedoch möglichst ebenflächig eingebaut werden, so dass eine deutlich größere Fläche betroffen wäre. Bei einer ebenen Ausbringung der Massen in einer angenommenen Ausbringstärke von durchschnittlich 0,50 m müssten ca. 42,5 ha landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden. Da diese Flächen von den jeweiligen Eigentümern für mehrere Jahre nicht mehr genutzt werden könnten, würde dies zu einem schwerwiegenden Eingriff in private Eigentumsverhältnisse führen. Auch ein Einbau der Überschussmassen in Lärmschutzwälle als zusätzlicher Lärmschutz wurde nicht weiterverfolgt. Der Grund hierfür ist, dass angesichts der Menge von Überschussmassen bei Erhöhung der Lärmschutzanlagen nur ein Bruchteil der Gesamtmassen entsorgt werden könnten. Eine Erhöhung der Lärmschutzwälle führt zudem zu einem deutlichen Mehrbedarf an privaten Flächen, da die Dammaufstandsfläche pro 1 m Höhenzuwachs um 3 m breiter wird. Dadurch wären eine Vielzahl von Eigentümern stärker betroffen, obwohl es aus immissionsschutzrechtlichen Gründen keine Rechtfertigung für die Beanspruchung bzw. den Entzug des Eigentums gibt, da mit den bereits geplanten Lärmschutzanlagen die gesetzlichen Grenzwerte der 16. BImSchV weitgehend eingehalten sind, und sich die allgemeine Lärmsituation auch

durch höhere Lärmschutzanlagen nicht wesentlich weiter verbessern würde.

Als weitere Alternative zur dauerhaften Ablagerung wurde die Deponierung der Überschussmassen in Gruben im Raum Dorfen untersucht. Die Kiesgrube Osendorf wurde nach Prüfung der Alternativen deswegen gewählt, da sie über ein ausreichendes Ablagerungsvolumen für einen Großteil der Massen verfügt, die Kiesgrube sich in unmittelbarer Nähe zur Trasse der A 94 befindet und der Abbau von Kies nahezu abgeschlossen war, so dass ohnehin eine Verfüllung angestanden hätte.

Im Rahmen des VGH-Verfahrens wurde angesichts der Klage gegen die Inanspruchnahme der Kiesgrube Osendorf als Überschussmassendeponie im September 2010 eine erneute Alternativenprüfung durchgeführt. Dabei wurden beim LRA Erding sowie bei der Stadt Dorfen potentielle Ablagerungsstätten abgefragt.

2.1.2. Beschreibung der alternativen Ablagerungsstätten:

Für die Ablagerung von Überschussmassen in der berechneten Größenordnung kommen im Umgriff der Baumaßnahme grundsätzlich nur drei Gruben in Frage. Dies sind die Kiesgrube Osendorf, eine Kiesgrube bei Winden sowie eine Lehmgrube bei Matzbach. Im Umfeld von Dorfen gibt es zwar weitere kleinere Kiesgruben, die jedoch aufgrund des möglichen Ablagerungsvolumens als Überschussmassendeponie ungeeignet sind.

Die Kiesgrube Osendorf ist bis auf eine Restmenge von ca. 15.000 m³ ausgebeutet und muss gem. Genehmigungsbescheid mit Rekultivierungsplan vom 23.01.1984 mit unbelasteten Material wieder verfüllt werden. Dieser Genehmigungsbescheid erlaubt derzeit die Verfüllung mit unbelastetem Bodenmaterial in einer Größenordnung von ca. 300.000 m³, berechnet in einer Massenermittlung auf Grundlage eines digitalen Geländemodells von August 2010. Die Kiesgrube ist derzeit an eine Baufirma zur Bauschuttzubereitung verpachtet. Eine aktuelle Prüfung basierend auf einem digitalen Geländemodell ergab, dass in der Kiesgrube Osendorf ca. 710.000 m³ abgelagert werden können. Die mittlere Transportentfernung

für die Anlieferung von Überschussmassen beträgt ca. 3,9 km (Entfernung Watzling - Osendorf). Der Massentransport kann hauptsächlich über Baustrassen erfolgen. Die Kiesgrube liegt in der hügeligen Landschaft südwestlich von Dorfen, am Nordrand einer großen Waldfläche (Steinriesel/Spirkesberger Holz).

In der Kiesgrube Winden (bei Haag) könnten derzeit nach Auskunft des Betreibers bis zu 600.000 m³ unbelastetes Material abgelagert werden. Der Massentransport würde über die Trasse der A 94 und über die B 15/ B 12 erfolgen. Die mittlere Transportentfernung beträgt ca. 25,4 km unter Einbeziehung der Trasse der A 94. Die Kiesgrube bei Winden liegt in der größtenteils ebenen Landschaft westlich von Haag, zwischen der B 12 und einer großen Waldfläche (Schachenwald).

Die Deponierungskosten liegen für die Kiesgrube Osendorf und die Kiesgrube Winden in etwa auf einem Niveau.

Die Lehmgrube in Matzbach wird vom Betreiber zur Wiederverfüllung betrieben. Die Grube ist für Verfüllung mit Z2-Material (stark belastetes Aushubmaterial) zugelassen. Nach Angabe des Betreibers könnten derzeit ca. 500.000 m³ aufgenommen werden. Als Kosten für die Deponierung werden vom Betreiber 6,00 - 7,00 €/m³ genannt. Die mittlere Transportentfernung beträgt ca. 7,2 km über das nachgeordnete Straßennetz, insbesondere Kreisstraßen. Die Lehmgrube bei Matzbach liegt in der hügeligen Landschaft nördlich von Lengdorf und ist von land- und forstwirtschaftlichen Flächen umgeben.

2.1.3. Vergleich der alternativen Ablagerungsstätten:

Für den Vergleich der sich anbietenden Alternativen werden folgende Kriterien betrachtet:

- Aufnahmevolumen
- Transportweg

Die Kosten für den Transport und die Deponierung der Überschussmassen wurden im Alternativenvergleich aufgrund der kaum vorhandenen Vergleichsdaten nur qualitativ berücksichtigt.

Das mögliche Aufnahmevermögen stellt insofern ein berücksichtigungsfähiges Abwägungskriterium dar, da hiervon die nicht ablagerbare Restmenge abhängt, die anderweitig landschaftsverträglich deponiert werden muss und zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen kann.

Beim Transportweg wird dabei insbesondere untersucht, welche Belastungen durch den Transport der Überschussmassen auf das öffentliche Straßen- und Wegenetz, auf den öffentlichen Verkehr, sowie auf die Anwohner in Ortsdurchfahrten entstehen. Bei einem geschätzten Ladevolumen von ca. 10 m³ pro straßenzugelassenen LKW sind bspw. durch den Transport von 710.000 m³ insgesamt 142.000 LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) erforderlich. Bei einer geschätzten Gesamtdauer der Deponierung von 2 Jahren (ca. 220 Arbeitstage pro Jahr) bedeutet dies, dass am Tag durchschnittlich 320 LKW-Fahrten stattfinden würden, welche das vorhandene Straßennetz sowie die Anwohner an Ortsdurchfahrten zusätzlich stark belasten. Dem Kriterium Transportweg wird daher beim Alternativenvergleich ein hohes Gewicht eingeräumt.

In der Tabellen 1 sind die wesentlichen Kennzahlen für den Vergleich der alternativen Überschussmassendeponien dargestellt.

	Grube Osendorf	Grube Winden	Grube Matzbach
Aufnahmevermögen:	710.000 m ³	600.000 m ³	500.000 m ³
Restmenge:	140.000 m ³	250.000 m ³	350.000 m ³
Transportentfernung	3,9 km	25,4 km	7,2 km

Tabelle 1: Alternativenvergleich

2.1.4. Beurteilung der Alternativen

2.1.4.1. Kiesgrube Osendorf

Aufgrund ihrer Lage und Größe ist die Kiesgrube Osendorf grundsätzlich als Ablagerungsstätte für Überschussmassen aus dem Bau der A 94 geeignet.

Nach Untersuchungen des Vorhabensträgers können in der Kiesgrube Osendorf ca. 710.000 m³ Überschussmassen abgelagert werden. Das bedeutet, dass eine Restmenge von 140.000 m³ verbleibt, die vom Vorhabensträger anderweitig abzulagern ist. Diese Restmenge kann beispielsweise auf die kleineren Kiesgruben im Raum Dorfen verteilt werden oder zur Erhöhung der geplanten Lärmschutzanlagen verwendet werden, sofern die benötigten Flächen hierfür freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Massen auf landwirtschaftlichen Flächen eben ausgebracht werden sollten, müssten etwa 7 ha (durchschnittliche Ausbringstärke 0,5 m) landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, wodurch eine Vielzahl von Eigentümern in ihren Eigentumsverhältnissen betroffen würden.

Unter dem Gesichtspunkt Aufnahmekapazität ist die Kiesgrube Osendorf insgesamt als günstig zu bewerten.

Der Massentransport kann wie im Abschnitt 2.3 beschrieben nahezu ausschließlich über die Trasse der A 94 bzw. Baustraßen erfolgen. Es entstehen daher keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Substanz des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes. Durch die gewählte Zufahrt zur Kiesgrube werden keine Ortsdurchfahrten berührt. Es kommt daher zu keinen zusätzlichen Belastungen für Anlieger entlang der Transportstrecke.

Unter dem Gesichtspunkt Transportweg ist die Kiesgrube Osendorf insgesamt als sehr günstig zu bewerten.

Die Kosten für die Deponierung der Überschussmassen in der Kiesgrube Osendorf liegen deutlich unterhalb der Kosten für die Deponierung in den alternativen Ablagerungsstätten. Dies liegt insbesondere auch an der sehr geringen Transportentfernung von im Mittel nur 3,9 km. Im Vergleich zu den Gesamtkosten fallen die zusätzlich zu berücksichtigenden Entschädigungskosten für die Restkiesmenge in der Kiesgrube Osendorf von 15.000 m³ nicht weiter ins Gewicht.

Unter dem Gesichtspunkt Kosten ist die Kiesgrube Osendorf insgesamt als günstig zu bewerten.

2.1.4.2. Kiesgrube Winden

Die Kiesgrube Winden eignet sich aufgrund ihrer Lage und Größe grundsätzlich als Ablagerungsstätte für Überschussmassen aus dem Bau der A 94.

Nach Auskunft der Betreiber können dort ca. 600.000 m³ Überschussmassen abgelagert werden. Das bedeutet, dass eine Restmenge von 250.000 m³ verbleibt, die vom Vorhabensträger anderweitig abgelagert werden muss. Bei einer Restmenge dieser Größenordnung reichen die im Raum Dorfen vorhandenen kleineren Kiesgruben nicht aus. Eine Erhöhung der geplanten Lärmschutzanlagen durch Überschussmassen ist nur möglich, soweit die hierfür benötigten Flächen freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Massen auf landwirtschaftlichen Flächen eben ausgebracht werden sollten, müssten etwa 12,5 ha (durchschnittliche Ausbringstärke 0,5 m) landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, wodurch eine größere Anzahl von Eigentümern in ihren Eigentumsverhältnissen betroffen würden.

Unter dem Gesichtspunkt Aufnahmevolumen ist die Kiesgrube Winden insgesamt als ungünstig zu bewerten.

Der Massentransport wird hauptsächlich über die Bundesfernstraßen B 15 und B 12 erfolgen. Bei den Bundesfernstraßen kann unterstellt werden, dass diese ausreichend beschaffen sind, um den zusätzlichen Schwerverkehr schadlos aufzunehmen. Der zusätzliche Schwerverkehr führt jedoch zu Mehrbelastungen, insbesondere auf der ohnehin stark befahrenen B 12. Zwischen Dorfen und Haag liegen entlang der B 15 mehrere Ortschaften, wie z.B. St Wolfgang, deren Bewohner, insbesondere Anlieger den Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den zusätzlichen Schwerverkehr ausgesetzt sein würden.

Unter dem Gesichtspunkt Transportweg ist die Kiesgrube Winden insgesamt als sehr ungünstig zu bewerten.

Die Kosten für die Deponierung der Überschussmassen in der Kiesgrube Winden liegen zwischen den Kosten bei Deponierung in Osendorf bzw. in

Matzbach. Der Grund für die höheren Kosten im Vergleich zur Kiesgrube Osendorf liegt insbesondere an der sehr hohen Transportentfernung von im Mittel 25,4 km. Die Deponiekosten in €/m³ werden sich in etwa auf gleichem Niveau wie bei Osendorf bewegen.

Unter dem Gesichtspunkt Kosten ist die Kiesgrube Winden insgesamt als ungünstig zu bewerten.

2.1.4.3. Lehmgrube Matzbach

Die Lehmgrube Matzbach eignet sich grundsätzlich aufgrund ihrer Lage und Größe als Ablagerungsstätte für Überschussmassen aus dem Bau der A 94.

Nach Auskunft der Betreiber können dort ca. 500.000 m³ Überschussmassen abgelagert werden. Das bedeutet, dass eine Restmenge von 350.000 m³ verbleibt, die vom Vorhabensträger anderweitig abgelagert werden müssen. Bei einer Restmenge dieser Größenordnung reichen die im Raum Dorfen vorhandenen kleineren Kiesgruben nicht aus. Eine Erhöhung der geplanten Lärmschutzanlagen durch Überschussmassen ist nur möglich, soweit die hierfür benötigten Flächen freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Massen auf landwirtschaftlichen Flächen eben ausgebracht werden sollten, müssten etwa 17,5 ha (durchschnittliche Ausbringstärke 0,5 m) landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, wodurch eine noch größere Anzahl von Eigentümern in ihren Eigentumsverhältnissen betroffen würden.

Unter dem Gesichtspunkt Aufnahmevolumen ist die Lehmgrube Matzbach insgesamt als sehr ungünstig zu bewerten.

Der Massentransport würde hauptsächlich über die Kreisstraßen ED 16 und ED 12 erfolgen. Die Substanz der Kreisstraßen wird durch die Zusatzbelastung in Mitleidenschaft gezogen. Der zusätzliche Schwerverkehr führt zu deutlichen Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs. Entlang der ED 16 und ED 12 liegen zahlreiche Weiler und Ortsteile sowie die Ortsdurchfahrt in Lengdorf. Die zahlreichen Anwohner wären den Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den zusätzlichen Schwerverkehr ausgesetzt.

Unter dem Gesichtspunkt Transportweg ist die Lehmgrube Matzbach insgesamt als ungünstig zu bewerten.

Durch die Eignung der Grube Matzbach als Z2-Deponie und durch die Transportentfernung von im Mittel 7,2 km liegen die Kosten für eine Deponierung der Überschussmassen deutlich über den Kosten bei den beiden anderen Alternativen. Die Grube Matzbach ist daher mit Abstand am ungünstigsten zu beurteilen.

Unter dem Gesichtspunkt Kosten ist die Lehmgrube Matzbach insgesamt als sehr ungünstig zu bewerten.

2.1.5. Begründung für die Wahl der Kiesgrube Osendorf:

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass es zur Ablagerung der Überschussmassen in ausreichend großen Gruben keine zumutbaren Alternativen zur Kiesgrube Osendorf gibt. Die Lehmgrube Matzbach ist insbesondere aufgrund der Eignung als Z2-Deponie und der dadurch überdurchschnittlich hohen Deponiekosten als Alternative nicht geeignet. Zudem ist anzumerken, dass für Z2-Material geeignete Deponien äußerst selten sind und diese im allgemeinen Interesse daher nicht mit „sauberem“ Z0-Material verfüllt werden sollten. Aufgrund des langen Transportweges und der damit verbundenen Beeinträchtigungen im Wegenetz sowie der damit verbundenen hohen Transportkosten ist auch die Kiesgrube Winden keine zumutbare Alternative.

Zudem kann eine Ablagerung in der Kiesgrube Osendorf in Form einer Aufschüttung und mit Hilfe der vorgesehenen landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen gut in die starkwellige bis hügelige Umgebung eingepasst werden.

Des Weiteren ist die Kiesgrube bis auf eine kleinere Restmenge (ca. 15.000 m³) ausgebeutet und muss gem. Genehmigungsbescheid mit Rekultivierungsplan vom 23.01.1984 mit unbelasteten Material wieder verfüllt werden. Der Rekultivierungsplan sieht neben einer Aufforstung (ca. 1 ha) und künftigen forstwirtschaftlichen Nutzung die Anlage von Gehölzpflanzungen, von Grünland- und Sukzessionsflächen sowie eines Tümpels vor. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist auch nach Verfüllung der Kiesgrube

mit Überschussmassen möglich, da mit der gegenständlicher Planänderung Erstaufforstungen mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 2,5 ha vorgesehen sind. Ebenso werden im Rahmen der Rekultivierung spätestens nach Abschluss der Verfüllung bzw. Aufschüttung die gleichen Lebensraumstrukturen, die auch im genehmigten Rekultivierungsplan vorgesehen sind, angelegt. Die Verteilung und die Flächengröße wurden jedoch den geänderten Geländemodellierungen angepasst.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Sobald die planungsrechtlichen und finanziellen Voraussetzungen vorliegen, soll mit dem Bau der A 94 begonnen werden. Die in der Kiesgrube abzulagernden Überschussmassen können je nach Disposition des Auftragnehmers während der gesamten Bauzeit anfallen.

Insgesamt ist mit einer Bauzeit von vier bis fünf Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen. Da ein Großteil der Überschussmassen wieder als Dammschüttmaterial eingebracht werden kann, ist für die Deponierung an sich nur von einer Bauzeit von rd. 2 Jahren auszugehen.

Dabei ist zu beachten, dass alle Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensstätten und Arten rechtzeitig vor Beginn der vorhabensbedingten Bauarbeiten realisiert werden müssen. Dabei ist der zeitliche Vorlauf insbesondere für die vorgezogenen, durch den speziellen Artenschutz begründeten Schutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu beachten, um den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der beeinträchtigten, europäisch geschützten Tierarten (Zauneidechse und Gelbbauchunke) gewährleisten zu können. Die Anlage der Sonderstrukturen für die beiden Tierarten (Schutzmaßnahmen S 9 E/CEF und S 10 E/CEF) müssen daher bereits vor den vorbereitenden Arbeiten zur Verfüllung durchgeführt werden (siehe Anlage 1).

3.2. Grunderwerb

Für die Planänderung werden Flächen Dritter beansprucht. Betroffene Grundstückseigentümer sind ausschließlich die Eigentümer der Kiesgrube Osendorf und die Stadt Dorfen. Das Ausmaß der Grundbetroffenheit ist in den Unterlagen 7 E und 8 E dargestellt.

3.3. Verkehrsregelung während der Bauzeit

Die Erschließung der Deponie erfolgt wie in Abschnitt 2.3 beschrieben größtenteils über die Bautrasse der A 94, so dass während der Bauzeit der Verkehr auf dem bestehenden Straßen- und Wegenetz kaum beein-

trächtig wird und aufrechterhalten werden kann. Leichte Behinderungen sind jedoch unvermeidlich.

4. Auswirkungen der Planänderungen; Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen; Belange des speziellen Artenschutzes

4.1. Naturschutzrecht

4.1.1. Vorbemerkungen

Die gegenständliche Planänderung betrifft die Belange von Natur und Landschaft vor allem durch die nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes infolge der geplanten Aufschüttung aus überschüssigem Bodenmaterial im Bereich der Kiesgrube bei Osendorf sowie durch den Verlust dort vorhandener Lebensstätten. Zudem wird eine temporäre Baustraße von der A 94 (Bau-km 32+500) zur Kiesgrube errichtet.

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Die für die Deponie von Überschussmassen vorgesehene Kiesgrube bei Osendorf liegt in der starkwelligen bis hügeligen Altmoränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes (Naturraum 52) im nördlichen Auslauf des Höhenrückens zwischen Lappachtal und Goldachtal. Die Lappach befindet sich ca. 750 m nordwestlich des Kiesgrube.

An die in großen Teilen ausgebeutete Kiesgrube schließen im Norden und Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker) an. Hier liegen im Bereich der für die Zeit der Auffüllungen geplanten Zufahrt zur Deponie südlich eines Feldweges ein kleiner Waldbestand und einige Gehölze. Im Westen der Kiesgrube in Richtung Osendorf befindet sich ein schmaler Waldstreifen. Nach Süden und Südwesten grenzen größere Waldbereiche auf dem Höhenrücken zwischen Lappach- und Goldachtal an.

Auf den Kiesabbauf Flächen und den randlichen Bereichen der Kiesgrube selbst haben sich neben großflächigen, offenen Rohbodenflächen auch Gehölze sowie Gras- und Staudenfluren entwickelt. Nutzungsbedingt entstandene Kleingewässer fungieren als Laichgewässer für Amphibien (u. a. Gelbbauchunke). Die offenen Standorte sind auch Lebensraum für die Zauneidechse.

4.1.3. Geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

In den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete sind im Bereich der Überschussmassendeponie bei Osendorf nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 13d(1) BayNatSchG kommen im Bereich der Planänderung nicht vor.

Die vorhandenen Feldgehölze, Gebüsche und Hecken sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 13e(1) BayNatSchG geschützt. Betroffen sind Gehölze vorwiegend in der nördlichen Hälfte der Kiesgrube.

4.1.4. Eingriffsregelung / Vermeidung von Beeinträchtigungen

4.1.4.1. Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensstätten und Arten werden folgende Schutzmaßnahmen im Rahmen der Baudurchführung berücksichtigt:

- S 2 E: Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes.

Zur Vermeidung von Verlusten und Störungen geschützter Arten erfolgen die notwendigen Rodungsarbeiten von Gehölzen außerhalb der im § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 13e(1) BayNatSchG festgesetzten Laich-, Brut- bzw. Vegetationszeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung. Außerdem werden die in der Kiesgrube vorhandenen Kleingewässer vor Beginn der Amphibien-Laichzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar oder nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung trockengelegt, um eine Schädigung von geschützten Amphibienarten zu vermeiden und eine rechtzeitige Annahme der vorgezogen angelegten Ersatzlaichgewässer (siehe Schutzmaßnahme S 10 E / CEF) zu fördern.

- S 3 E: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen. Zur Vermeidung von Verlusten und Störungen geschützter Tierarten und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der direkt an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten (Wald- und Gehölzbestände) werden Bauzäune nach Angabe der Umweltbaubegleitung errichtet.

- S 9 E / CEF: Anlage von Sonderstrukturen als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse.
Um die durch die geplante Deponierung von Überschussmassen beeinträchtigte Population der Zauneidechse in der Kiesgrube zu stützen werden rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse im südlichen Randbereich der Deponiefläche angelegt.
- S 10 E / CEF: Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke.
Zur Stützung der in der Kiesgrube vorhandenen Population der Gelbbauchunke werden rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten Sonderstrukturen (flache besonnte Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung im südlichen Randbereich der Deponiefläche in unmittelbarer Nachbarschaft von derzeit vorhandenen Kleingewässern, die im Zuge der Auffüllungen überbaut werden, angelegt.
Die Sonderstrukturen für die Zauneidechse und die Gelbbauchunke müssen bereits vor Beginn der Auffüllung mit den Überschussmassen geschaffen werden.

4.1.4.2. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes und zur Gestaltung der Deponie für Überschussmassen (Rekultivierung)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges werden folgende Maßnahmen zur Rekultivierung der Überschussmassendeponie durchgeführt:

- G 7 E: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Deponie für Überschussmassen bei Osendorf.
Die geplante Deponie für Überschussmassen auf der Kiesabbaufäche bei Osendorf wird unter besonderer Berücksichtigung der vorgezogenen Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse (S 9 E / CEF) und die Gelbbauchunke (S 10 E / CEF) auf der gesamten Fläche landschaftsgerecht gestaltet und rekultiviert. Die Geländemodellierungen werden mit Böschungsneigungen von maximal 1 : 2 durchgeführt. Die anschlie-

Bende Gestaltung mit Vegetationsflächen erfolgt nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien. Die Auffüllung mit einer Höhe von maximal 40 m im Vergleich zur bestehenden Geländeoberkante wird durch eine große Erstaufforstungsfläche und durch Gehölzpflanzungen möglichst frühzeitig landschaftlich gestaltet und eingebunden.

Ziel dieser Gestaltungsmaßnahmen ist es, die Überschussmassendeponie insbesondere in den einsehbaren Bereichen im Westen, Norden und Osten durch Aufforstungsflächen und Heckenzeilen einzubinden, ohne die über das Ursprungsgelände ragende Auffüllung optisch weiter zu erhöhen. Deshalb werden die höchsten Auftragsflächen durch die Anlage niedrigwüchsiger, magerer Wiesenflächen "offen" gehalten.

Für die Vegetationsflächen sind drei Standorttypen vorgesehen:

- Flächen mit starker Oberbodenandeckung für die Erstaufforstung von Mischwaldbeständen (Entwicklungsziel: Tannen-Buchenwald) mit gestuftem Waldmantel und versprungreicher Randlinie in der westlichen Hälfte und für die Anlage von gemischten Baum- und Strauchhecken mit Dornensträuchern im östlichen Bereich.
- Flächen mit geringer Oberbodenandeckung für die Anlage und Entwicklung artenreicher Magerwiesen auf den höchsten Flächen der Deponie und am Geländerrücken, der nach Norden streicht, sowie zwischen den Heckenzeilen im östlichen Bereich.
- Sandig-kiesige Rohbodenflächen, die an den Gehölzrändern und großflächig auf der nicht einsehbaren Südseite der Deponie als Sukzessionsstandorte zur Entwicklung von krautigen Saumstrukturen und einer großen, südexponierten Magerrasenfläche bereitgestellt werden.

Zusätzlich zu den oben genannten vorgezogenen Maßnahmen für die Gelbbauchunke (S 10 E / CEF) werden am östlichen Rand der Deponie (Böschungsfuß) Geländemulden aus lehmigem Material zur Entwicklung von wechselfeuchten Rohbodenstandorten und Kleingewässern hergestellt.

4.1.5. Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die gegenständlichen Planänderungen (dauerhafte Geländeaufschüttung und temporäre Baustraße) haben unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Naturgenuss / Erholung zur Folge.

Zwar ergeben sich für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung / Naturgenuss während der Bauzeit Beeinträchtigungen, u. a. durch den Baustellenbetrieb. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur vorübergehend. Dauerhafte Beeinträchtigungen, u. a. durch den Verlust von Vegetationsbeständen und Lebensstätten, die sich in der Kiesgrube entwickelt haben, sowie durch die nachhaltige Veränderungen der Geländegestalt infolge der Aufschüttung werden durch die landschaftsgerechte Geländemodellierung und die im Anschluss an die Aufschüttung geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Gestaltung und Einbindung und damit zur Rekultivierung der Deponiefläche (G 7 E) vermieden. Die Aufschüttung erfolgt zudem im Bereich einer landschaftlich vorbelasteten Fläche, da das bestehende Kiesabbaugebiet bisher nicht rekultiviert wurde.

4.1.6. Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs

Durch die Überschussmassendeponie mit anschließender landschaftsgerechter Gestaltung und Einbindung wird lediglich die bisher vorgesehene Rekultivierung der Kiesentnahmestelle (entspr. Genehmigungsbescheid mit Rekultivierungsplan vom 23.01.1984) verändert. Von der temporären Baustraße werden ausschließlich Ackerflächen und wegebegleitende Grünstreifen, die sich kurzfristig wieder herstellen lassen, in Anspruch genommen. Daraus ergibt sich kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf bezüglich der Arten- und Biotopausstattung bzw. des Naturhaushaltes.

Mit Hilfe der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen zur Rekultivierung wird die Deponiefläche wieder harmonisch in die Landschaft eingebunden. Ein Ausgleichserfordernis in Bezug auf das Landschaftsbild ergibt sich deshalb ebenfalls nicht.

4.1.7. Verträglichkeit des Projekts mit Natura 2000-Gebieten (§ 32 BNatSchG)

Belange von Natura 2000-Gebieten sind durch die Planänderung nicht betroffen.

Die Kiesgrube bei Osendorf ist kein Bestandteil eines FFH-Gebietes oder Europäischen Vogelschutzgebietes. Die nächstgelegenen Teilflächen des Natura 2000-Gebietes DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" liegen im Lappach- und Goldachtal mit einem Mindestabstand von ca. 700 m bzw. 1000 m. Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" können aufgrund der großen Entfernung und fehlender Funktionsbeziehungen zwischen dem Auensystem der beiden Bäche in den Talgründen und der Kiesgrube in Hanglage ausgeschlossen werden.

4.1.8. Belange des speziellen Artenschutzes

Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen für den Neubauschnitt Pastetten – Dorfen der A 94 (3. Tektur vom 27.03.2009) wurden umfangreiche Bestandserhebungen durchgeführt und vorhandene Daten ausgewertet. Diese Datengrundlagen decken auch den Bereich der Kiesgrube bei Osendorf mit ab. Damit ist eine Beurteilung der Betroffenheit von europäisch geschützten Arten im Sinne des speziellen Artenschutzes durch das Vorhaben Überschussmassendeponie bei Osendorf möglich.

Bei den in der Kiesgrube Osendorf vorkommenden europäischen Vogelarten handelt es sich um kommune und weitverbreitete Arten.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei diesen Arten bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, d. h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit, einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit, fehlender Habitats im Wirkraum oder vorhabensspezifisch als "unempfindlich" eingestuft.

Bei diesen Arten sind angesichts der Projektwirkungen keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. kein Einfluss auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen zu erwarten, d. h. ein vorhabensbedingter Verstoß gegen die Schädigungs-

gungs- oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 3 und 1 sowie 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für diese Arten/Artengruppen ausgeschlossen.

Berücksichtigt sind dabei die projektspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung (siehe Kap. 4.1.4), beispielsweise die Beschränkung der Rodungszeiten, die ein Töten oder Verletzen etwa von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert.

Von den Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aus der Gruppe der Reptilien die Zauneidechse und aus der Gruppe der Amphibien die Gelbbauchunke in der Kiesgrube nachgewiesen. Die Betroffenheit dieser beiden europäisch geschützten Arten wird im Folgenden kurz behandelt (Detaillierte Angaben: siehe Anlage Nr.2).

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Lokale Population: In der Umgebung der Trasse der A 94 finden sich nur sehr verstreute Nachweise von Zauneidechsen, dabei u. a. in der Kiesgrube bei Osendorf. Bei den Vorkommen handelt es sich eher um Kleinbestände, die über Weg- und Waldränder und andere Saumbiotope miteinander vernetzt sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit "ungünstig" bewertet.

Durch die Auffüllung der Kiesgrube sind vorhabensbedingte vorübergehende (baubedingte) und dauerhafte Lebensraumverluste zu erwarten (Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dabei auch Verletzung oder Tötung von Individuen und Zerstörung von Eiern). Diese Verluste sind auch bei zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nicht völlig auszuschließen (permanente Anwesenheit der Tiere und ihrer Entwicklungsstadien).

Ferner sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungszeit möglich. Diese Störungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt; die gestörten Individuen können in angrenzende gleichwertige Lebensräume ausweichen und nach Fertigstellung der Überschussmassendeponie (teilweise mit trockenen Böschungen) wieder einwandern.

Zur Erhaltung der Funktion der Lebensstätte und zur Stabilisierung des Zauneidechsenbestands ist jedoch die Umsetzung vorgezogener Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zu den Eingriffsorten erforderlich. Bei den Maßnahmen handelt es sich um speziell für die Zauneidechse angelegte Rohbodenstandorte mit Unterschlupf- und Eiablagemöglichkeiten (Sand-, Stein-, Kies- und Totholzhaufen) am südlichen Rand der Kiesgrube (S 9 E/CEF).

Eine Verringerung der Bestandsgröße der Zauneidechse im Gebiet (lokale Population) kann damit verhindert und der derzeitige Erhaltungszustand gesichert werden.

Ein vorhabensbedingter Verstoß gegen die Schädigungs- oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 3 und 1 sowie 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird damit für die Zauneidechse ausgeschlossen.

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Lokale Population: In der Kiesgrube bei Osendorf befindet sich ein Vorkommen der Gelbbauchunke. Dabei handelt es sich um einen kleinen Bestand, der bereits seit 1986 bekannt ist. Der Bestand kann sich seitdem halten und in kleinen Wasserflächen erfolgreich fortpflanzen. Die Kiesgrube selbst und der angrenzende Waldbereich stellen den Landlebensraum des Bestandes dar. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit "ungünstig" bewertet.

Durch die Auffüllung der Kiesgrube findet eine Überschüttung sämtlicher vorhandener Laichgewässer und Landlebensräume in der Kiesgrube statt; ein wesentlicher Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird damit vorhabensbedingt zerstört. Dabei kann auch die Verletzung oder Tötung von Individuen nicht vermieden werden. (Aufenthalt ganzjährig entweder im Gewässer oder im unmittelbar angrenzenden Landlebensraum).

Ferner sind baubedingte Störungen (Erschütterungen) u. a. während der Fortpflanzungszeit unvermeidlich. Diese Störungen sind nicht nachhaltig, da ein Ausweichen in vorzeitig angelegte Habitate im südlichen Randbereich der Kiesgrube möglich ist.

Zur Erhaltung der Funktion der Lebensstätte und zur Stabilisierung des Gelbbauchunkenbestands ist jedoch die Umsetzung vorgezogener Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zu den Eingriffsorten erforderlich. Bei den Maßnahmen handelt es sich um speziell für die Gelbbauunke angelegte Kleingewässer am südlichen Rand der Kiesgrube (S 10 E/CEF). Zur Minimierung von Individuenverlusten ist als konfliktvermeidende Maßnahme zudem die Trockenlegung der in der Kiesgrube vorhandenen Kleingewässer vor Beginn der Amphibienlaichzeit notwendig (S 2 E).

Eine Verringerung der Bestandsgröße der Gelbbauchunke im Gebiet (lokale Population) kann damit verhindert und der derzeitige Erhaltungszustand gesichert werden.

Ein vorhabensbedingter Verstoß gegen die Schädigungs- oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 3 und 1 sowie 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird damit für die Gelbbauchunke ebenfalls ausgeschlossen.

Fazit

Bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Art nach Anhang IV der FFH-RL und bei keiner europäischen Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Maßnahmen zur Stützung der Populationen der Zauneidechse und der Gelbbauchunke umgesetzt werden.

4.2. Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG)

Wald im Sinne des Waldgesetzes wird durch die Überschussmassendeponie und durch die Zufahrt von der A 94 nicht in Anspruch genommen.

Im Zuge der Gestaltungsmaßnahme G 7 E wird die bereits in der ursprünglichen Rekultivierungsplanung (Genehmigungsbescheid mit Rekultivierungsplan vom 23.01.1984) vorgesehene Waldneugründung (Flächengröße: ca. 1 ha) - an die neue Situation angepasst - umgesetzt. Mit der gegenständlichen Planänderung werden ca. 2,5 ha naturnahe Waldbestände und Waldmantelvorpflanzungen neu geschaffen.

4.3. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Planänderung im Bereich der Kiesgrube Osendorf nicht betroffen.

4.4. Bodenschutz

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage, Bestandteil des Naturhaushaltes, Filter-, Puffer und Stoffumwandlungsfunktion) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der vorliegenden Planänderung ergibt sich keine zusätzliche Versiegelung von Boden (s. Kap. 4.1.6). Die bestehenden Bodenfunktionen im Bereich der Baustraße werden nur vorübergehend gestört. Der im Trassenbereich der A 94 gewonnene Boden und der abgeschobenen Oberboden werden in der Kiesgrube Osendorf landschaftsgerecht wieder eingebaut.

Die bestehenden Bodenfunktionen im Bereich der Kiesgrube sind durch den abgeschlossenen Kiesabbau derzeit bereits gestört. Durch die geplante Wiederverfüllung können sich die Produktions- und Lebensraumfunktionen des Bodens im Laufe der Zeit wieder einstellen.

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1	Landschaftspflegerische Maßnahmen	2
1.1	Zusammenstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	2
1.2	Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)	2
Anlage 2	Belange des speziellen Artenschutzes	9
2.1	Übersicht über das Vorkommen der relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9

Anlage 1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

1.1 Zusammenstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Tab. 1: Zusammenstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Nr. der Maßnahme Plan- änderung	Maßnahmenbeschreibung	Gesamtfläche
S 2 E	Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes	-
S 3 E	Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen	-
S 9 E / CEF	Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse	-
S 10 E / CEF	Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke	-
G 7 E	Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Deponie für Überschussmassen bei Osendorf	ca. 4,7 ha
	Summe landschaftspflegerische Maßnahmen	ca. 4,7 ha

1.2 Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)

- **Schutzmaßnahmen**
(S-Maßnahmen S 2 E, S 3 E, S 9 E / CEF und S 10 E / CEF)
- **Maßnahme zur Gestaltung der Deponiefläche (Rekultivierung)**
(G-Maßnahme G 7 E)

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten – Dorfen Planänderung Überschuss- massendeponie Osendorf	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1	Maßnahmennummer S 2 E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	Überschussmassendeponie Osendorf, 32+400 re Osendorf	
Konflikt	Nr.: 9 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 E)	
Beschreibung: - Rodung von Gehölzen im Rahmen der Baumaßnahmen - Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten im Rahmen der Baufeldfreimachung		
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E)	
Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes		
Ziel/ Begründung der Maßnahme: Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der durch Rodung betroffenen Gehölzbestände - Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten Maßnahmenbeschreibung: Die Erforderlichkeit der folgenden Maßnahmen wird nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt: 1. Rodung von Gehölzen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb der in Art. 13e(1) BayNatSchG festgesetzten Laich-, Brut- bzw. Vegetationszeit) und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung 2. Trockenlegung der in der Kiesgrube vorhandenen Kleingewässer vor Beginn der Amphibien-Laichzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb der in Art. 13e(1) BayNatSchG festgesetzten Laich-, Brut- bzw. Vegetationszeit) oder nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Natur-schutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten (Überschussmassendeponierung bzw. vorbereitende Arbeiten)		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: -
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: -
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten – Dorfen Planänderung Überschussmassendeponie Osendorf	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1	Maßnahmenummer S 3 E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>									
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung Osendorf										
Konflikt	Nr.: 9 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 E)										
Beschreibung: - Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich von angrenzenden Biotop-, Wald- und Gehölzbeständen während der Bauzeit - Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens											
Eingriffsumfang:	-										
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E)										
Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen											
<p>Ziel/ Begründung der Maßnahme: Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen durch Baufahrzeuge und Baulager - Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung, durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände <p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrenzung des Baufeldes zum Schutz angrenzender Flächen mit ökologisch wertvollen Beständen 2. Schutz angrenzender Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 <p>Lage der Schutzmaßnahme:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bestand</th> <th style="text-align: center;">km</th> <th style="text-align: right;">nächster Ort</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Feldgehölz/Gehölz nördlich der Kiesgrube</td> <td style="text-align: center;">32+450 bis 32+530 re</td> <td style="text-align: right;">Osendorf</td> </tr> <tr> <td>Kiesgrube Osendorf</td> <td style="text-align: center;">32+400 re</td> <td style="text-align: right;">Osendorf</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>			Bestand	km	nächster Ort	Feldgehölz/Gehölz nördlich der Kiesgrube	32+450 bis 32+530 re	Osendorf	Kiesgrube Osendorf	32+400 re	Osendorf
Bestand	km	nächster Ort									
Feldgehölz/Gehölz nördlich der Kiesgrube	32+450 bis 32+530 re	Osendorf									
Kiesgrube Osendorf	32+400 re	Osendorf									
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Mit Beginn der Bauarbeiten (Überschussmassendeponierung bzw. vorbereitende Arbeiten) bis zum Abschluss der gesamten Bauarbeiten											
Flächengröße: -											
Vorgesehene Regelung											
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	- -	Künftiger Eigentümer: -									
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	- -	Künftige Unterhaltung: -									

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten – Dorfen Planänderung Überschuss- massendeponie Osendorf	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1	Maßnahmennummer S 9 E / CEF <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	Überschussmassendeponie Osendorf, 32+400 re Osendorf	
Konflikt	Nr.: 9 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 E)	
Beschreibung:	- Beeinträchtigung der geschützten Zauneidechse durch Überbauung und Störung von Lebensräumen	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E)	
Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse		
<u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u>		
Vorgezogene Schutzmaßnahme zur Sicherung der lokalen Population der Zauneidechse:		
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Lebensräume der Zauneidechse durch vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen		
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u>		
1. Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse innerhalb der geplanten Gestaltungsmaßnahme G 7 E (Deponiefläche Osendorf)		
<u>Lage der Schutzmaßnahme:</u>		
Innerhalb folgender Gestaltungsfläche:		
Gestaltungsmaßnahme G 7 E	<u>km</u>	32+400 re
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		
Vorgezogen:		
Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten (Überschussmassendeponierung bzw. vorbereitende Arbeiten):		
- Anlage von Sonderstrukturen für die Zauneidechse (Ziff. 1)		
Flächengröße:		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: -
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: -
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten – Dorfen Planänderung Überschuss- massendeponie Osendorf	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1	Maßnahmenummer S 10 E / CEF <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	Überschussmassendeponie Osendorf, 32+400 re Osendorf	
Konflikt	Nr.: 9 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 E)	
Beschreibung: - Beeinträchtigung der geschützten Gelbbauchunke durch Überbauung von Lebensräumen in der Kiesabbaufläche bei Osendorf		
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E)	
Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraum- optimierung für die Gelbbauchunke		
Ziel/ Begründung der Maßnahme: Vorgezogene Schutzmaßnahme zur Sicherung der lokalen Population der Gelbbauchunke: - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Lebensräume der Gelbbauchunke in der Kiesabbaufläche bei Osendorf durch vorgezogene Anlage von Ersatzlaichgewässern (Kleingewässer) Maßnahmenbeschreibung: 1. Vorgezogene Anlage von flachen, besonnten Kleingewässern im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 7 E (Deponiefläche Osendorf) als Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke und Sicherung des Bestandes Lage der Schutzmaßnahme: Innerhalb folgender Gestaltungsfläche: Gestaltungsmaßnahme G 7 E <u>km</u> 32+400 re Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vorgezogen: Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten (Überschussmassendeponierung bzw. vorbereitende Arbeiten): - Anlage der Kleingewässer für die Gelbbauchunke (Ziff. 1)		
Flächengröße:		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: -
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: -
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten – Dorfen Planänderung Überschussmassendeponie Osendorf	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1	Maßnahmennummer G 7 E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	Überschussmassendeponie Osendorf, 32+400 re Osendorf	
Konflikt	Nr.: 9 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 E)	
Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges - Beeinträchtigung der geschützten Zauneidechse durch Überbauung von Lebensräumen - Beeinträchtigung der geschützten Gelbbauchunke durch Überbauung von Lebensräumen in der Kiesabbaufläche bei Osendorf 		
Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E)		
Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Deponie für Überschussmassen bei Osendorf		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der Deponie für Überschussmassen nach landschaftsästhetischen sowie nach landschaftsökologischen Kriterien unter Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Erfordernissen und der Belange des speziellen Artenschutzes - Minimierung hinsichtlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges - Einbindung der Deponiefläche durch Aufforstungsflächen und Hecken in den einsehbaren Bereichen im Norden, Westen und Osten - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Lebensräume der Zauneidechse durch vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Lebensräume der Gelbbauchunke durch vorgezogene Anlage von Ersatzlaichgewässern (Kleingewässer) 		
Maßnahmenbeschreibung:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse im Randbereich der vorgesehenen Deponiefläche auf besonnten Teilbereichen 2. Vorgezogene Anlage von flachen, besonnten Kleingewässern als Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke und Sicherung des Bestandes im Randbereich der Kiesabbaufläche 3. Erstaufforstung von Mischwaldbeständen auf humusierten Bereichen mit standortheimischen Gehölzen (Ziel: Tannen-Buchenwald) 4. Anlage eines gestuften Waldmantels auf humusierten Bereichen durch Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten mit versprungreicher Randlinie 5. Anlage gemischter Baum- und Strauchhecken mit Dornensträuchern mit versprungreicher Randlinie (standortheimische Gehölze) auf humusierten Standorten im östlichen Bereich 6. Anlage von trockenen Rohbodenstandorten (Kies und Sand) zur Sukzession von Gras- und Krautfluren am südlichen Hang der Deponie 7. Bereitstellen von Sukzessionsstandorten an den Gehölzrändern zur Entwicklung krautiger Saumstrukturen 8. Schaffung flachgründig humoser Standorte und Einsaat einer Saatgutmischung für artenreiche Magerwiesen 		
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.		
Fortsetzung nächste Seite		

Fortsetzung		
G 7 E Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Deponie für Überschussmassen bei Osendorf		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vorgezogen: Vor Beginn der Ablagerung von Überschussmassen in der Kiesabbaufäche bei Osendorf: - Anlage der Sonderstrukturen für die Zauneidechse (Ziff. 1) (s. a. S 9 E / CEF) - Anlage der Sonderstrukturen für die Gelbbauchunke (Ziff. 2) (s. a. S 10 E / CEF)		
Spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Abschluss der Ablagerung von Überschussmassen aus dem Bereich der Trasse der A 94: - sonstige Maßnahmen (Ziff. 3 bis 9)		
Flächengröße: ca. 4,72 ha		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer
Flächen Dritter	4,72 ha	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: -
Nutzungsänderung / -beschränkung	4,72 ha	

Anlage 2 Belange des speziellen Artenschutzes

2.1 Übersicht über das Vorkommen der relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Betroffenheit der Reptilienart

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die Zauneidechse ist in Bayern und Deutschland weit verbreitet; bezüglich der Erhaltung der Art besteht für Deutschland keine besondere Verantwortung.</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl offener Lebensräume wie Magerrasen, trockene Wiesen, Böschungen, Feldraine, Weg- und Straßenränder, Ruderalfluren, Waldlichtungen, Abbaustellen und Gärten. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden; hier werden die Eier abgelegt.</p> <p>Individuelle Reviere der Art werden mit 63-2000 m² angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3-4 ha angegeben.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>In den für die Planfeststellungsunterlagen zur A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen ausgewerteten Unterlagen und nach den Erhebungen des BÜRO DR. H. M. SCHÖBER finden sich nur sehr verstreute Nachweise von Zauneidechsen in der Umgebung der Trasse der A 94, u. a. in der Grube bei Osendorf. Ausgedehnte Trockenstandorte als Optimalbiotope der Zauneidechse sind im Gebiet nicht vorhanden, so dass es sich bei den Vorkommen eher um Kleinbestände, die über Weg- und Waldränder und andere Saumbiotope miteinander vernetzt sind, handeln dürfte.</p> <p>Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern wird vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (BAYLUFU) mit U1 ungünstig – unzureichend angegeben, eine abweichende Einschätzung für die Population im Untersuchungsraum lässt sich auch wegen der unzureichenden Datenlage nicht begründen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Auffüllung der Grube bei Osendorf sind vorhabensbedingte vorübergehende (baubedingte) und dauerhafte Lebensraumverluste zu erwarten. Es kommt im Zuge der Baumaßnahmen zur Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dabei auch zur Verletzung oder Tötung von Individuen und zur Zerstörung von Eiern. Diese Verluste sind auch bei zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nicht völlig auszuschließen (permanente Anwesenheit der Tiere und ihrer Entwicklungsstadien).</p> <p>Zur Stabilisierung des Bestands werden in unmittelbarer Nähe zu den Eingriffsorten vorgezogene Maßnahmen umgesetzt, um die Funktion der Lebensstätte zu erhalten. Bei den Maßnahmen handelt es sich um speziell für die Zauneidechse angelegte Rohbodenstandorte mit Unterschlupf- und Eiablagemöglichkeiten (Sand-, Stein-, Kies- und Totholzhaufen) am Rand der Kiesgrube.</p> <p>Eine Verringerung der Bestandsgröße der Zauneidechse im Gebiet (lokale Population) kann damit verhindert werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 9 E in Verbindung mit G 7 E: Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse im südlichen Randbereich der Deponiefläche Osendorf 	<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Eine Störung der Zauneidechse während der Fortpflanzungszeit der Art ist u. a. durch baubedingte Erschütterungen, durch Staubeinträge und durch optische Beunruhigung ausgehend von Baumaschinen und Menschen im Bereich des Baufeldes möglich. Diese Störungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt und die gestörten Individuen können als relativ unempfindliche Tiere in angrenzende gleichwertige Lebensräume ausweichen und nach Fertigstellung der Überschussmassendeponie (teilweise mit trockenen Böschungen) wieder einwandern.</p> <p>Dadurch wird sich insgesamt auch der derzeit als "ungünstig" eingestufte Erhaltungszustand der betroffenen Population der Art nicht verschlechtern. Eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art wird nicht behindert.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 9 E in Verbindung mit G 7 E: Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse im südlichen Randbereich der Deponiefläche Osendorf 	<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> BNatSchG</p> <p>nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p>	<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Betroffenheit der Amphibienart**Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Gelbbauchunke gehört zu den Amphibien mit enger Gewässerbindung. Ursprünglich war die Art ein typischer Bewohner der Bach- und Flussauen. Sie besiedelte hier die im Zuge der Auendynamik entstandenen temporären Kleingewässer. Als Ersatzhabitate bevorzugt sie meist sonnenexponierte temporäre Gewässer, in denen nur wenige oder gar keine höheren Pflanzen wachsen, wie Überschwemmungstümpel in Flussauen, wassergefüllte Fahrspuren, Pfützen und kleine Wassergräben. Man findet diese Pionierart heute häufig in Steinbrüchen oder Kiesgruben sowie auf militärischen Übungsplätzen. Die Mobilität der Jungtiere bedingt eine schnelle Besiedlung von neu entstehenden Lebensräumen. An Land suchen die Gelbbauchunken Verstecke unter Steinen, totem Holz und in Lücken und Spaltensystemen von Felsen auf.

Die Gelbbauchunke erreicht in Deutschland ihre nördliche bzw. nordöstliche Arealgrenze. Die Verbreitungsgrenze verläuft durch Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Thüringen. Der Arealanteil Deutschlands beträgt ein Zehntel bis ein Drittel des Gesamtareals, weshalb Deutschland stark verantwortlich für die Erhaltung der Art ist.

Die Art ist in Bayern insgesamt weit verbreitet, kann aber lokal auch fehlen. Verbreitungsschwerpunkte sind die Naturräume des unteren Keupers (gutes Laichplatzangebot auf tonigen Böden), das Donautal (hoher Grundwasserstand) und das Alpenvorland.

Lokale Population:

Ein Vorkommen der Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet zur A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen befindet sich in der Kiesgrube bei Osendorf und ist seit der Amphibienkartierung 1986 bekannt (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DIPL.-ING. O ASSMANN 1988). Der kleine Bestand (starke Bestandsschwankungen: 10 bis über 20 adulte Tiere) konnte sich trotz zahlreicher Umgestaltungen und Nutzungsänderungen in der Kiesgrube halten. 2008 konnte sich die Art in zwei Pfützen erfolgreich fortpflanzen (max. 20 - 30 Kaulquappen), 2010 wurden an vier, teilweise neu entstandenen Pfützen Jung- und Adulttiere festgestellt. Die Kiesgrube selbst und der südlich angrenzende Waldbereich stellen den Landlebensraum dieses Gelbbauchunkenbestands dar.

Der Erhaltungszustand der Art wird vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (BAYLFU) für den bayerischen Anteil an der kontinentalen biogeografischen Region mit U2 ungünstig – schlecht eingestuft. Für den in der Kiesgrube Osendorf trifft diese Einstufung wegen der geringen Individuenzahlen, der latenten Gefährdung (Zuwachsen der Kleingewässer, Abbau und Verfüllung) und der Isolation zu anderen Populationen ebenfalls zu.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

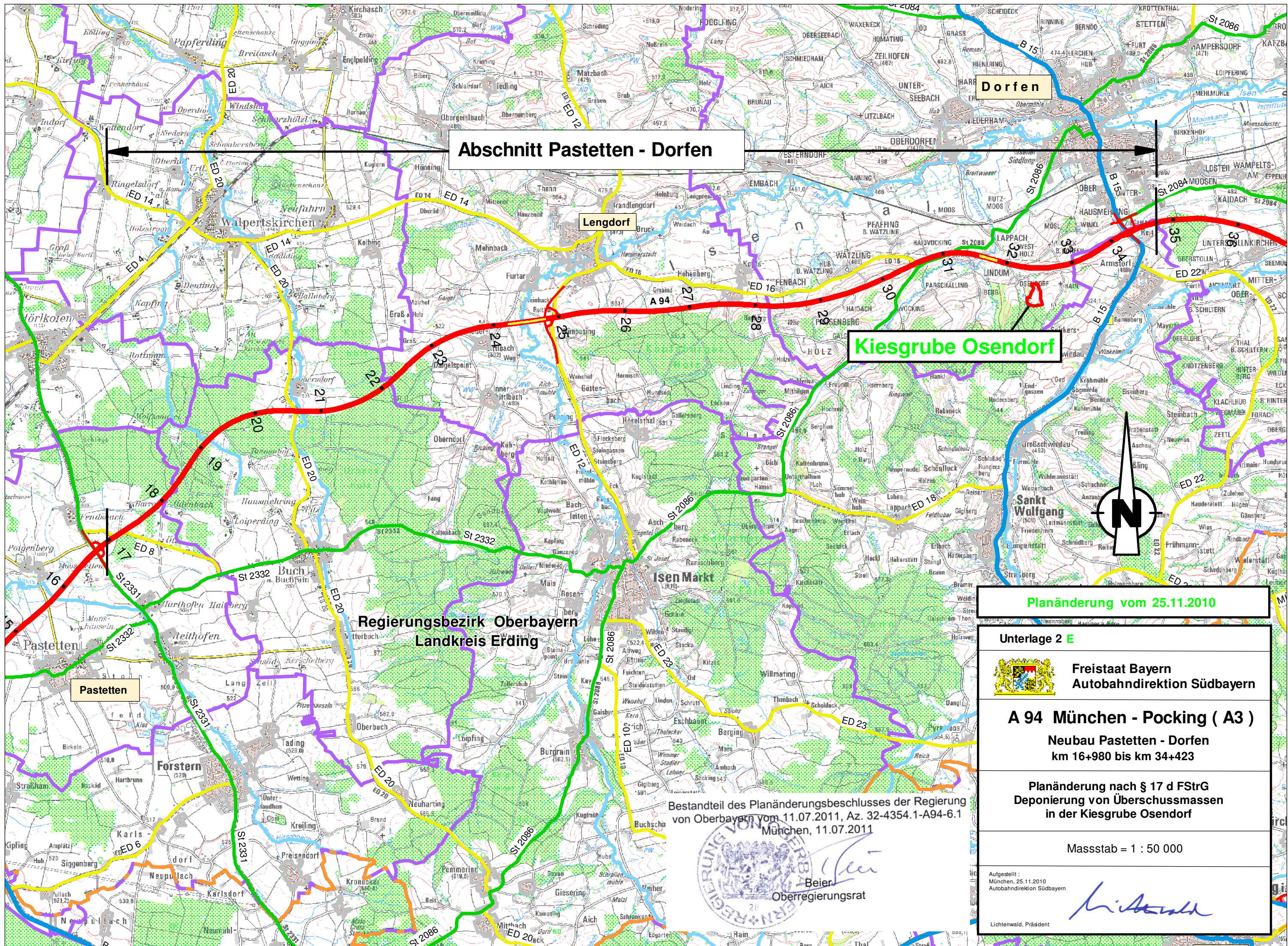
Der Bestand in der Kiesgrube Osendorf ist durch die geplante Nutzung der Grube als Überschussmassendeponie im Rahmen des Autobahnbaus betroffen. Es findet eine Überschüttung sämtlicher vorhandener Laichgewässer und Landlebensräume in der Grube statt. Damit wird ein wesentlicher Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art zerstört, eine bau- und anlagebedingte Tötung von einzelnen Tieren kann nicht vermieden werden (Aufenthalt ganzjährig entweder im Gewässer oder im unmittelbar angrenzenden Landlebensraum). Der ebenfalls von den Unken als Landlebensraum genutzte Wald südlich der Kiesgrube wird dagegen nicht beeinträchtigt.

Die Verfüllung der Grube bei Osendorf erfolgt sukzessive, und zwar zunächst auf der Südseite. Hier werden zur Sicherung des Bestands vor Beseitigung der Laichgewässer (Regenwasserpfützen im Mittel- und Nordteil) auf den aufgefüllten Bereichen mehrere flache, besonnte Klein-

Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<p>gewässer auf wasserundurchlässigem Untergrund angelegt, in denen sich die Pionierart fortpflanzen kann (S 10 E / CEF auf Gestaltungsmaßnahme G 7 E).</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 2 E: Schutz von Lebensstätten durch Trockenlegung der in der Kiesgrube vorhandenen Kleingewässer vor Beginn der Amphibien-Laichzeit und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung 	
<p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 10 E / CEF in Verbindung mit G 7 E: Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke im südlichen Bereich der Deponiefläche Osendorf 	
<p>Schadigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte Störungen sind in den Lebensräumen im Bereich der Kiesgrube Osendorf möglich (z. B. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeiten). Für die Gelbbauchunke, die regelmäßig in Abbaustellen, auf militärischen Übungsplätzen und in geeigneten Habitaten auch an vielbefahrenen Straßen vorkommt, ist jedoch eine geringe Anfälligkeit gegenüber derartigen Störungen zu unterstellen, so dass keine gravierenden Beeinträchtigungen in den neu anzulegenden Kleingewässern am Rande der Überschussmassendeponie bei Osendorf anzunehmen sind. Die neu anzulegenden Kleingewässer bieten hier ebenfalls günstige Ausweichlebensräume, die negative Auswirkungen auf den Bestand verhindern. In den übrigen südlich gelegenen Waldgebieten, die lediglich als Landlebensräume anzusehen sind, sind keine derartigen Beeinträchtigungen von Gelbbauchunken zu unterstellen (ausreichende Ausweichmöglichkeiten).</p> <p>Für den Bestand in der Kiesgrube Osendorf sind Störungen während der Verfüllung der Grube unvermeidlich, aber nicht nachhaltig. Hier ist das Ausweichen in die vorzeitig angelegten Habitats im Südteil möglich.</p> <p>Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird erreicht, dass sich die Bestandssituation der Gelbbauchunke im Bereich von Osendorf vorhabensbedingt nicht weiter verschlechtert. Dies bedeutet zugleich, dass sich auch der derzeit als "ungünstig" eingestufte Erhaltungszustand der betroffenen Population der Art nicht verschlechtern wird. Auch eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art wird nicht behindert.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 10 E / CEF in Verbindung mit G 7 E: Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke im Bereich der Deponiefläche Osendorf <p style="text-align: right;">Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> BNatSchG</p> <p>nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p style="text-align: right;">Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Fazit:

Bei keiner der beiden im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Maßnahmen zur Stützung der Populationen der Zauneidechse und der Gelbbauchunke umgesetzt werden.



Abschnitt Pastetten - Dorfen

Kiesgrube Osendorf

Planänderung vom 25.11.2010

Unterlage 2 E



**Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern**

A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Pastetten - Dorfen
km 16+980 bis km 34+423

Planänderung nach § 17 d FStrG
Deponierung von Überschussmassen
in der Kiesgrube Osendorf

Masstab = 1 : 50 000

Aufgestellt :
München, 25.11.2010
Autobahndirektion Südbayern



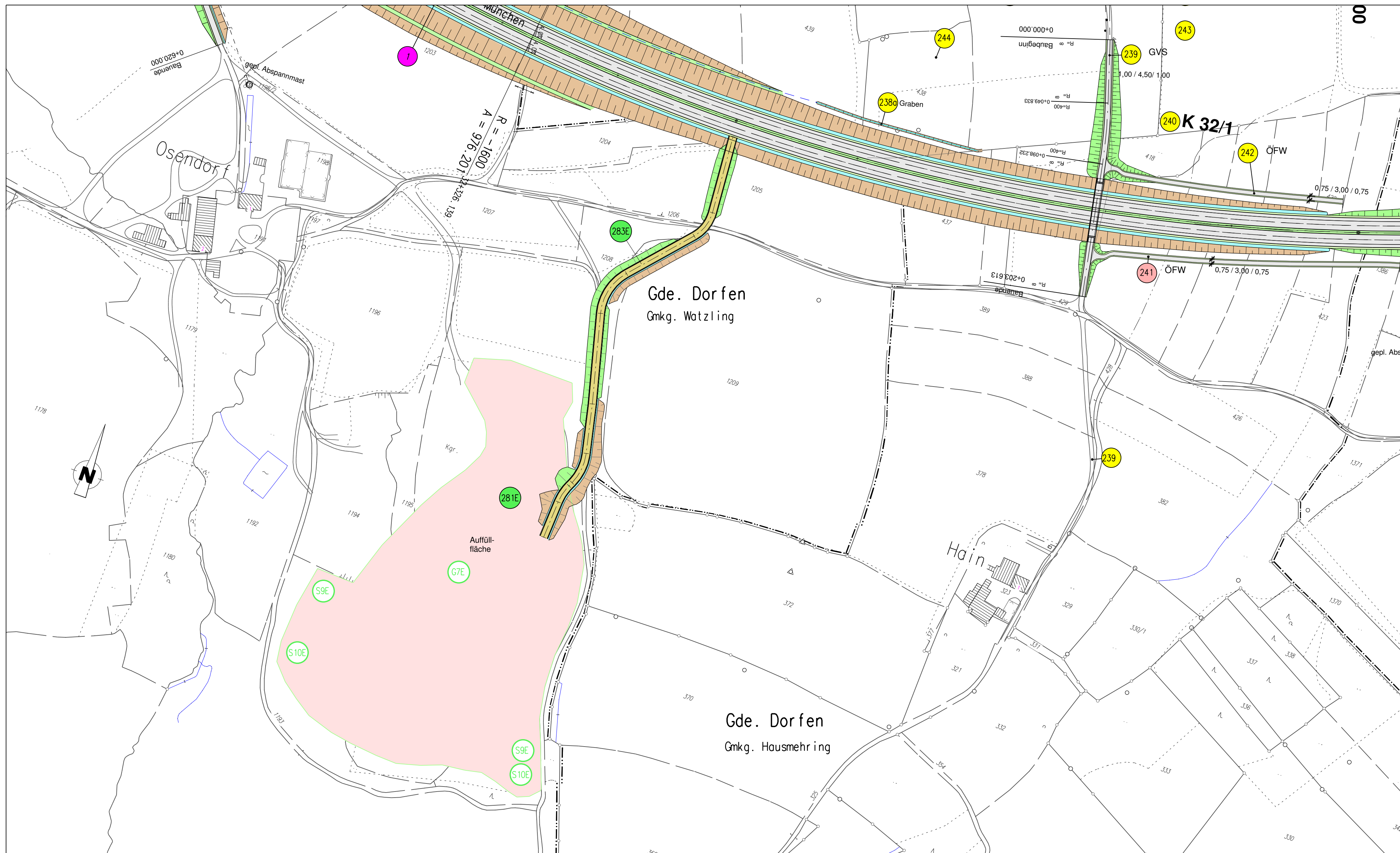
Lichtenwald, Präsident

Bestandteil des Planänderungsbeschlusses der Regierung
von Oberbayern vom 11.07.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.1
München, 11.07.2011



Beier
Oberregierungsrat

O:\ABT_4\SG_43\Mapinfo\Projekte\A94_München-Pocking\Planfeststellung\A94_Ergänzung_zum_22122010\A94_PaDo_Kiesgrube_Osendorf.WOR



- Legende :
- 255 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 31a Bauwerksverzeichnis - Nummer **1. Tektur**
 - 31a Bauwerksverzeichnis - Nummer **3. Tektur**
 - 31a Bauwerksverzeichnis - Nummer **Planänderung vom 25.11.2010**

Planänderungsunterlagen
vom 21.01.2011 zu den
Planfeststellungsunterlagen
vom 27.02.2009

Aufgestellt:
München, den 21.01.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

3. Tektur vom 27.02.2009
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

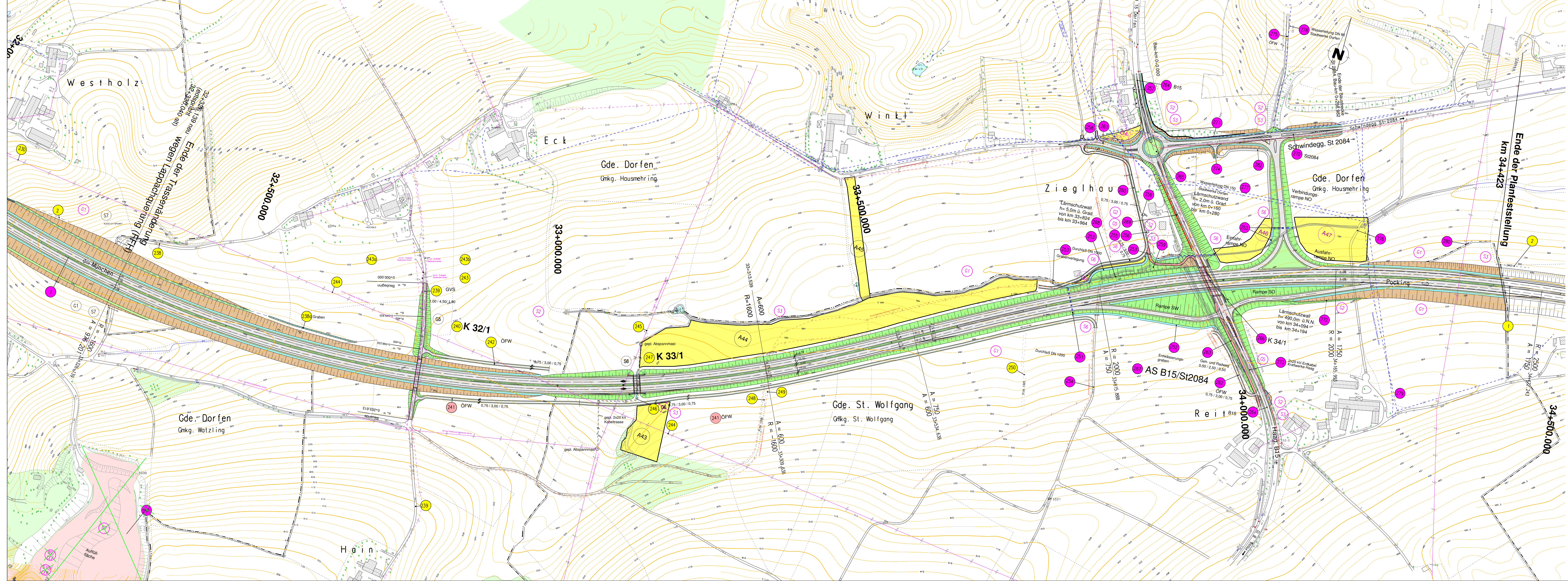
1. Tektur vom 31.10.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck
Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Planänderung vom 22.10.2010	11.2010	Hiess
2	Planänderung vom 25.11.2010	11.2010	Hiess

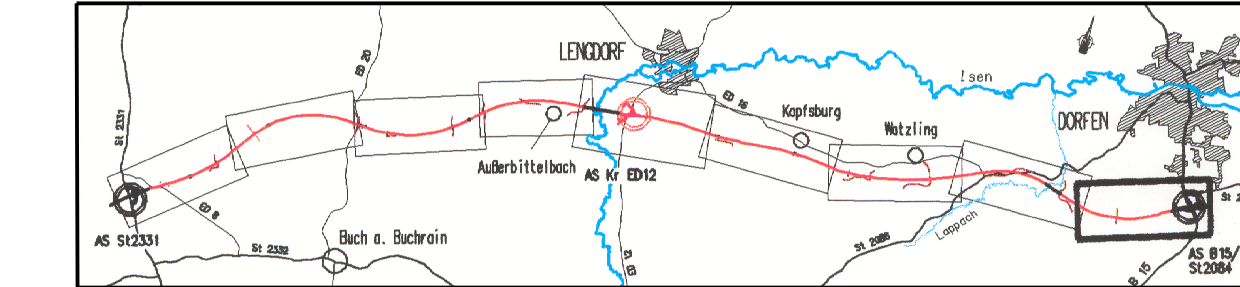
Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de			Unterlage 3E Blatt Nr. 1 Datum Zeichen
Planfeststellung A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Pastetten - Dorfen von km 16+980 bis km 34+423		bearbeitet gezeichnet Referat 431 Sachgebiet 43 Abteilung 4 Feb. 2009 Feb. 2009 Feb. 2009	Schmidt / M.Swita Peetz Rehm Dr. Wüst
Lageplan Deponierung von Überschussmassen in der Kiesgrube Osendorf km 32+290 bis km 32+520 Maßstab 1 : 2000		Aufgestellt: München, den 30.04.1999 Autobahndirektion Südbayern <i>Wolterreck</i> Wolterreck, Präsident	
Projekt:		Bestandteil des Planänderungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 11.07.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.1 München, 11.07.2011 Beier Oberregierungsrat	
Plottedatum: 21.01.2011		Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung	



NACHRICHTLICH

K 32/1 Bau - km 32+792,000 Überführung der GVS "Hainer Straße"	K 33/1 Bau - km 33+117,500 Brücke über einen Graben und Öko - Verbindung
LW = 42,00(2x21,0)m ; LH > 4,70 m B. zw. Gel. = 9,00 m ; Kr = 100 gon	LW = 8,00 m ; LH > 2,00 m B. zw. Gel. = 29,50 m

- Legende :
- 255 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 31A Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - 31B Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur



3. Tektur vom 27.02.2009
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern
Wolterbeck
Wolterbeck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Planänderung vom 22.10.2010	11.2010	Hiess

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Siedelstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089 54552-0, Fax 089 54552-200, E-Mail poststelle@abdn.bayern.de</small>		Unterlage 3 T Blatt Nr. 9 Datum Zeichen	
Planfeststellung	bearbeitet gezeichnet	Feb. 2009	Schmidt / M. Swita
A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Pastetten - Dorfen von km 16+980 bis km 34+423	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009
	geprüft	Sachgebiet 43	Feb. 2009
	geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009
Lageplan		km 32+200 bis km 34+500	
Maßstab 1 : 2.000			
Aufgestellt: München, den 30.04.1999 Autobahndirektion Südbayern <i>Wolterbeck</i> Wolterbeck, Präsident			
Projekt:	Datum:		
Produktion:		Luftbilder, Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung	

Planfeststellung

Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstige Anlagen
für die

Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)

Neubau von Pastetten bis Dorfen

km 16+980 - km 34+423

1. Tektur vom 31.10.2002

(die geänderten Textteile sind mit Roteintrag gekennzeichnet)

3. Tektur vom 27.02.2009

(die geänderten Textteile sind mit Lilaeintrag gekennzeichnet)

Planänderung vom 21.01.2011

(die geänderten Textteile sind mit Grüneintrag gekennzeichnet)

Aufgestellt:

München, 21.01.2011

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN

Lichtenw
Präsident

Bestandteil des Planänderungsbeschlusses der Regierung
von Oberbayern vom 11.07.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.1
München, 11.07.2011



Beier
Oberregierungsrat

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Schutzmaßnahmen

(Flächen und Bauwerke für Schutzmaßnahmen)

S 2E	32+400 südlich	Schutzmaßnahme zum Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Bau-feldes	a) - b) -	<p>Die Erforderlichkeit der folgenden Maßnahmen wird nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt:</p> <p>1. In der Kiesgrube Osendorf vorhandene Gehölze, die von der Auffüllung (lfd. Nr. 281E) oder dem Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 283E) in Anspruch genommen werden, werden im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb der im BayNatSchG Art. 13e festgesetzten Laich-, Brut- und Vegetationszeit) und nach örtlichen Angaben im Rahmen der ökologischen Umweltbaubegleitung gerodet</p> <p>2. In der Kiesgrube vorhandene Kleingewässer werden vor Beginn der Amphibien-Laichzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb der in Art. 13e(1) Bay-NatSchG festgesetzten Laich-, Brut- bzw. Vegetationszeit) oder nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung trockengelegt.</p>
S 3E	32+400 südlich	Schutzmaßnahme für zu erhaltende Gehölzbestände und Biotopflächen	a) - b) -	<p>Das Baufeld wird im Bereich der Auffüllung (lfd. Nr. 281E) und des Wirtschaftsweges (lfd. Nr. 283E) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durch Errichtung von Bauzäunen abgegrenzt, um die angrenzenden ökologisch wertvollen Bestände vor Schäden und Veränderungen der Bodenstruktur zu schützen. Um die angrenzenden Gehölzbestände während der Bauzeit gegen mechanischen Beschädigungen, Überfüllungen und Abgrabungen zu schützen, werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung entsprechende Maßnahmen getroffen (DIN 18920 und RAS-LP4).</p>
S 9E / CEF	32+400 südlich	Schutzmaßnahme für die Zauneidechse durch Anlage von Sonderstrukturen als vorgezogene Lebensraumoptimierung	a) und b) Die Eigentümer	<p>Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen für die Zauneidechse (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen): Innerhalb der folgenden Gestaltungsfläche werden Sonderstrukturen als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse angelegt.</p> <p>Gestaltungsmaßnahme G 7E km 32+400 re</p> <p>Die Herstellung und Sicherung der Sonderstrukturen während der Auffüllarbeiten sowie während der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Gestaltung und Einbindung der Deponiefläche einschließlich einer dreijährigen Fertig- und Entwicklungspflegezeit obliegt dem Vorhabensträger.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
S 10E / CEF	32+400 südlich	Schutzmaßnahme für die Gelbbauchunke durch Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung	a) und b) Die Eigentümer	<p>Vorgezogene Anlage von flachen, besonnten Kleingewässern für die Gelbbauchunke: Im Rahmen folgender Gestaltungsmaßnahme werden als Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke Sonderstrukturen (Kleingewässer) angelegt: Gestaltungsmaßnahme G 7E km 32+400 südlich</p> <p>Die Herstellung und Sicherung der Sonderstrukturen während der Auffüllarbeiten sowie während der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Gestaltung und Einbindung der Deponiefläche einschließlich einer anschließenden dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflegezeit obliegt dem Vorhabensträger.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes und zur Gestaltung der Deponiefläche (Rekultivierung)

G 7E	32+400 südlich	<p>Landschaftspflege- rische Gestaltungs- maßnahme G 7E</p> <p>Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbin- dung der Deponie für Überschussmassen bei Osendorf</p>	a) und b) Die Eigentümer	<p>Die Deponie für Überschussmassen bei Osendorf wird durch Mischwald-Erstaufforstung mit Pflanzung eines gestuften Waldmantels sowie der Anlage von gemischten Baum- und Strauchhecken mit Dornensträuchern an den nördlichen, westlichen und östlichen Hängen eingebunden und entsprechend gepflegt.</p> <p>Am südseitigen Hang der Deponie und im Saumbereich der Gehölze werden trockene Rohbodenstandorte (Kies und Sand) zur Sukzession von Gras- und Krautfluren geschaffen.</p> <p>Am östlichen Böschungsfuß der Auffüllung werden Geländemulden aus lehmigem Material zur Entwicklung von wechselfeuchten Rohbodenstandorten und Kleingewässern hergestellt.</p> <p>Auf den sonstigen gehölzfreien Flächen erfolgt die Ansaat von Samenmischungen für Magerwiesen.</p> <p>Im südwestlichen und südöstlichen Randbereich werden als vorgezogene Maßnahme auf besonnten Standorten Sonderstrukturen für die Zauneidechse und die Gelbbauchunke angelegt (siehe Schutzmaßnahmen S 9E / CEF und S 10E / CEF):</p> <p>Lage der Gestaltungsmaßnahme: km 32+400 re (lfd. Nr. 281E)</p> <p>Die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1194, 1195, 1211, 1212, 1213 Gmkg. Watzling durchgeführt.</p> <p>Die Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Gestaltung und Einbindung der Deponiefläche einschließlich einer anschließenden dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflegezeit obliegt dem Vorhabens-träger.</p>
------	-------------------	--	-----------------------------	---

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
281	32+400 südlich	Auffüllung	a) und b) Die Eigentümer	<p>Landschaftsgerechte Einbindung der Überschussmassen auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1194, 1195, 1211, 1212, 1213 Gmkg. Watzling (Kiesgrube bei Osendorf).</p> <p>Die Auffüllfläche wird als Gestaltungsfläche G7 ausgebildet und teilweise mit vorgezogenen Schutzmaßnahmen S10/CEF und S9/CEF versehen.</p> <p>Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.</p>
282	34+000 nördlich	Privatweg des Bundes	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Um die Zufahrt zur Ausgleichsfläche A 46 zu ermöglichen wird nördlich der Autobahn bei km 34+ 000 ein Privatweg des Bundes errichtet.</p> <p>Baulänge: ca. 180 m Fahrbahnbreite: 3 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke.</p>

entfällt gem. Planänderung
vom 22.10.2010

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

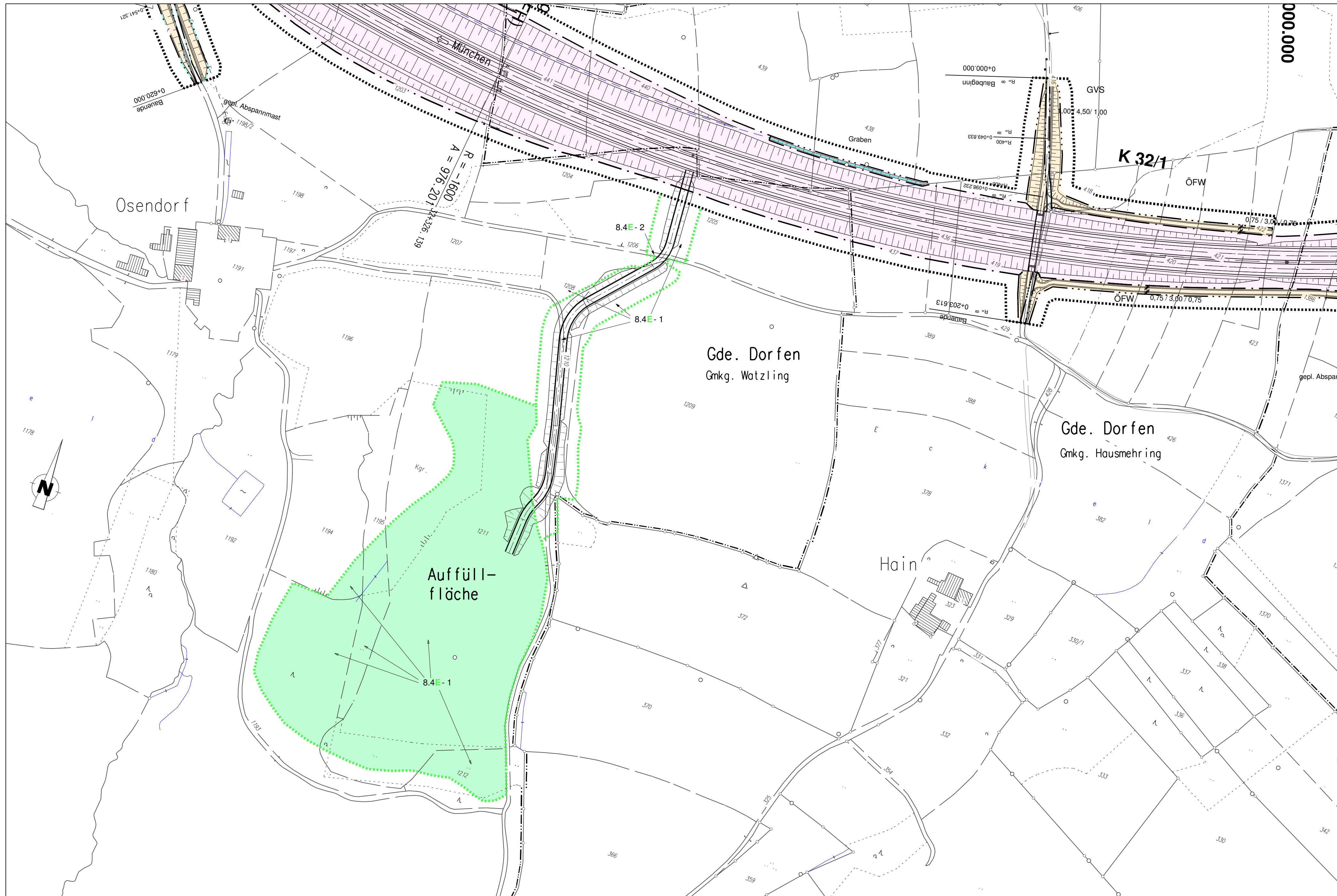
Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
S 9 / CEF	16+980 - 34+423	Schutzmaßnahme für die Zauneidechse durch Anlage von Sonderstrukturen als vorgezogene Lebensraumoptimierung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen für die Zauneidechse (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen): Innerhalb der folgenden Gestaltungs- oder Ausgleichsflächen werden Sonderstrukturen als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse angelegt. Ausgleichsfläche A 4 / CEF km 17+900 re Ausgleichsfläche A 11a / CEF km 19+000 li Gestaltungsmaßnahme G 4 km 19+470 re Ausgleichsfläche A 11b / CEF km 22+200 li Ausgleichsfläche A 21 / CEF km 25+700 re Ausgleichsfläche A 30 / CEF km 28+200 re Ausgleichsfläche A 32 / CEF km 28+600 li Ausgleichsfläche A 33 / CEF km 28+600 re Ausgleichsfläche A 35 / CEF km 29+100 li Ausgleichsfläche A 36 / CEF km 30+100 re Gestaltungsmaßnahme G 7 km 32+400 re
S 10 / CEF	16+980 - 34+423	Schutzmaßnahme für die Gelbbauchunke durch Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Vorgezogene Anlage von flachen, besonnten Kleingewässern für die Gelbbauchunke: Im Rahmen folgender Gestaltungsmaßnahmen werden als Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke Sonderstrukturen (Kleingewässer) angelegt: Gestaltungsmaßnahme G 4 km 19+470 re+li Gestaltungsmaßnahme G 7 km 32+400 re
S 11 / CEF	16+980 - 34+423	Schutzmaßnahme für die Hohltaube durch Anbringung von Nistkästen als vorgezogene Lebensraumoptimierung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Vorgezogene Anbringung von Nistkästen für Hohltauben: In folgenden Waldbereichen (Altbestände, außerhalb der Beeinträchtigungszone der A 94) werden Nistkästen für Hohltauben (Einflugloch 85 mm) angebracht. An den vorgesehenen Standorten werden je 5 Nistkästen angebracht. Die Nistkästen werden über 10 Jahre lang unterhalten (Kontrolle und Säuberung einmal jährlich): Mischwaldbestand im Mühlholz südlich der A 94 km 22+000 re Mischwaldbestand in Ausgleichsfläche A 11b / CEF km 22+150 li
S 12	16+980 - 34+423	Schutzmaßnahme zum Schutz von fliegenden Tierarten vor Kollisionen durch dichte begleitende Gehölzpflanzungen in Waldgebieten	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Es werden durchgehende dichte Gehölzpflanzungen (Sträucher und Bäume) zwischen der Autobahn und den verbleibenden Waldflächen bzw. den parallel verlaufenden Wegen, mit gradlinigem und nahem Verlauf entlang der Autobahn angelegt. km 18+020 - 20+220 re+li km 21+650 - 22+480 re+li

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
G 7	16+980 - 34+423	Landschaftspflege- rische Gestaltungs- maßnahme G 7 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbin- dung der Deponie für Überschussmassen bei Osendorf	a) und b) Die Eigentümer	<p>Die Deponie für Überschussmassen bei Osendorf wird durch Erstaufforstung mit Laubgehölzen und Pflanzung eines Waldmantels sowie Anlage von krautigen Saumstrukturen an den nördlichen, westlichen und östlichen Hängen eingebunden und entsprechend gepflegt.</p> <p>Am südseitigen Hang der Deponie werden Terrassen angelegt mit Kleingewässern als Lebensraum für die Gelbbauchunke. Hier werden auch gemischte Baum- und Strauchhecken mit Dornensträuchern gepflanzt und entsprechend gepflegt. Es werden trockene Rohbodenstandorte (Kies und Sand) zur Sukzession von Gras- und Krautfluren geschaffen.</p> <p>Auf den sonstigen gehölzfreien Flächen erfolgt die Ansaat von Samenmischungen für Magerwiesen.</p> <p>Im Randbereich werden als vorgezogene Maßnahme auf besonnten Standorten Sonderstrukturen für die Zauneidechse und die Gelbbauchunke angelegt (siehe Schutzmaßnahmen S 9 / CEF und S 10 / CEF):</p> <p>Lage der Gestaltungsmaßnahme: km 32+400 re (lfd. Nr. 281)</p>

entfällt gem. Planänderung vom 22.10.2010



- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
 - Erwerb für landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Erwerb für Dritte
 - Vorübergehende Inanspruchnahme für Auffüllung Planänderung
 - Arbeitsstreifen Planänderung
 - Arbeitsstreifen Planänderung
 - 8.4E-1 Anonymisierungsnummer
 - ↓ Blattnummer
 - ↓ Unterlagennummer

Planänderungsunterlagen
vom 21.01.2011 zu den
Planfeststellungsunterlagen
vom 27.02.2009

Aufgestellt:
München, den 21.01.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

3. Tektur vom 27.02.2009
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

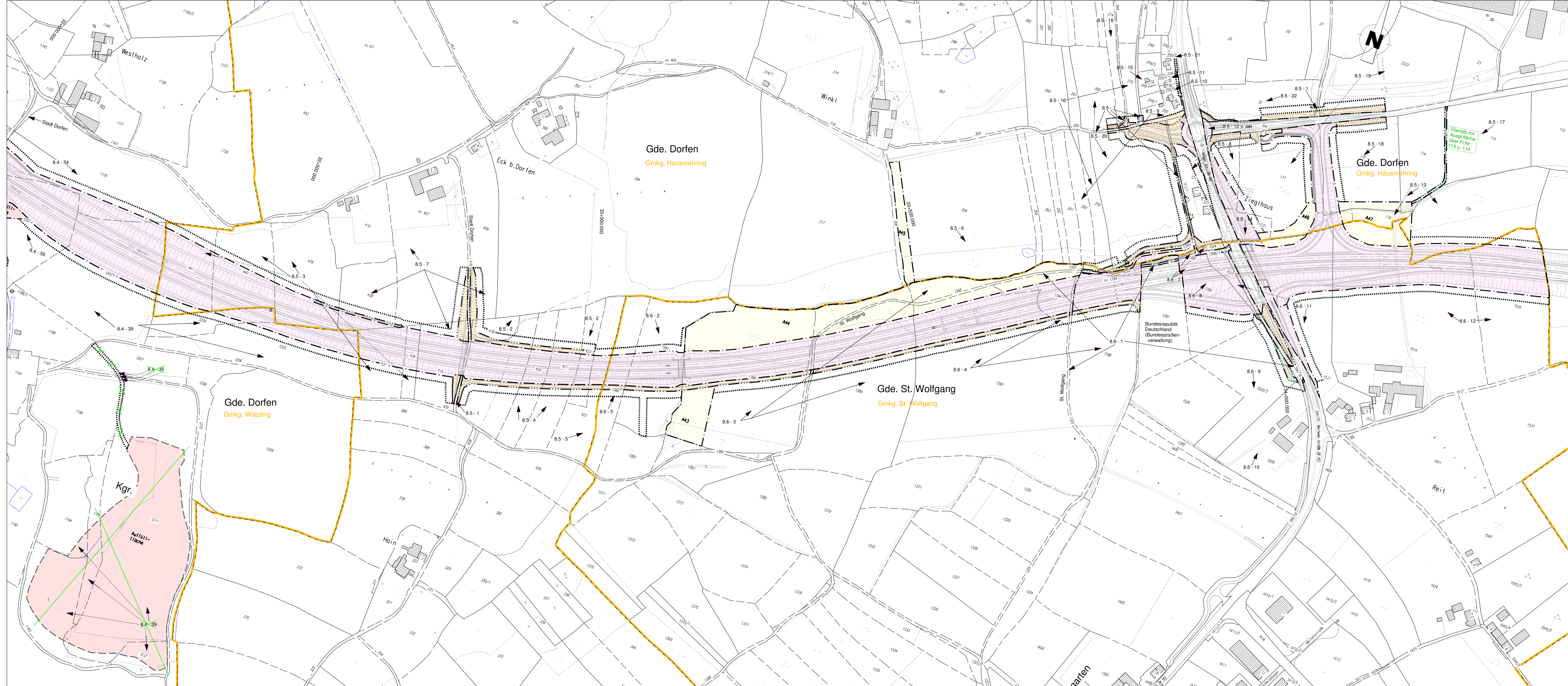
1. Tektur vom 31.10.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern

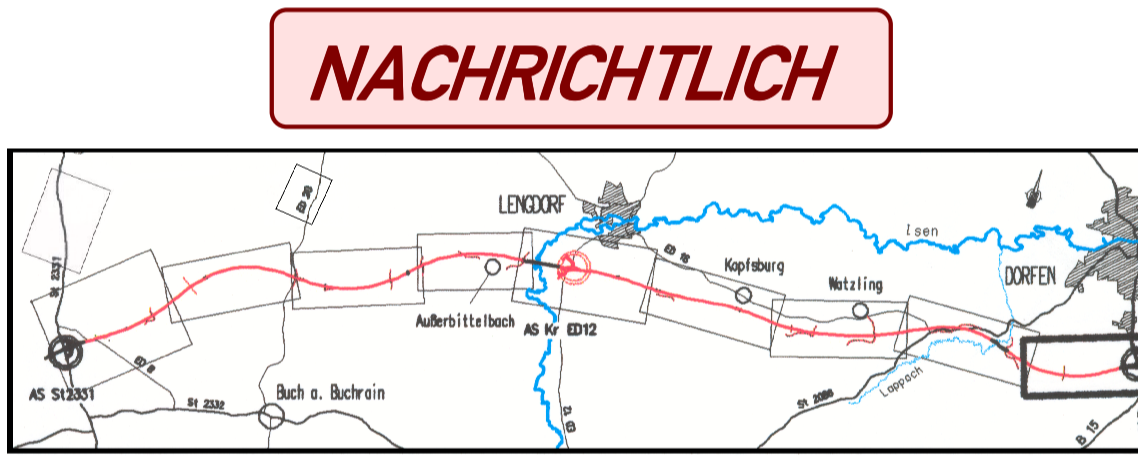
Woltereck
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Planänderung vom 22.10.2010	11.2010	Hiess
2	Planänderung vom 25.11.2010	11.2010	Hiess

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seldstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small>		 Unterlage 7E Blatt Nr. 1 Datum Zeichen															
Planfeststellung A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Pastetten - Dorfen von km 16+980 bis km 34+423	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: x-small;"> <tr> <td>bearbeitet</td> <td>gezeichnet</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Möhler / Trummer</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">aufgestellt</td> <td>Referat 431</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Peetz</td> </tr> <tr> <td>Sachgebiet 43</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Rehm</td> </tr> <tr> <td>geprüft</td> <td>Abteilung 4</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Dr. Wüst</td> </tr> </table>	bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Möhler / Trummer	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm	geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst	Grunderwerbsplan Deponierung von Überschussmassen in der Kiesgrube Osendorf km 32+290 bis km 32+520 Maßstab 1 : 2 000
bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Möhler / Trummer														
aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz														
	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm														
geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst														
Aufgestellt: München, den 30.04.1999 Autobahndirektion Südbayern <i>Woltereck</i> Woltereck, Präsident		Bestandteil des Planänderungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 11.07.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.1 München, 11.07.2011 <i>Beier</i> Beier Oberregierungsrat															
Projekt:		Datei:															



- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
 - Erwerb für landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Erwerb für Dritte
 - Vorübergehende Inanspruchnahme für Auffüllung
 - Dauernd zu beschränkende Fläche
 - Arbeitsstreifen
 - Vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
 - 8.5 - 22 Anonymisierungsnummer
 - ↓ Blattnummer
 - ↓ Unterlagennummer



3. Tektur
vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Planänderung vom 22.10.2010	11.2010	Hiess

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage	7 T
Siedlerstr. 7-11, 80333 München, Tel. 089 54502-0, Fax 089 54502-200, E-Mail: poststelle@abdb.bayern.de		Blatt Nr.	9
		Datum	Zeichen

Planfeststellung A94 München - Pocking (A3) Neubau Pastetten - Dorfen km 16+980 bis 34+423	bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Möhler / Trummer
	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz
	geprüft	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm
	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst	
	Grunderwerbsplan			
	km 32+200 bis km 24+200			
	Maßstab 1 : 2.000			

Aufgestellt:
München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald, Präsident

Planfeststellung

Grunderwerbsverzeichnis

Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)

Neubau von Pastetten bis Dorfen

km 16+980 - km 34+423

1. Tektur vom 31.10.2002

(die geänderten Textteile sind mit Roteintrag gekennzeichnet)

3. Tektur vom 27.02.2009

(die geänderten Textteile sind mit Lilaeintrag gekennzeichnet)

Planänderung vom 21.01.2011

(die geänderten Textteile sind mit Grüneintrag gekennzeichnet)

Aufgestellt:

München, 21.01.2011

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Lichtenw
Präsident

Bestandteil des Planänderungsbeschlusses der Regierung
von Oberbayern vom 11.07.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.1
München, 11.07.2011



Beier
Oberregierungsrat

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7E.1	32+500		1205	A, Gr	18670				1593		Arbeitsstreifen
7E.1	32+450		1208	Gr	5028				2302		Arbeitsstreifen
7E.1	32+500		1209	A, Gr	45149				3136		Arbeitsstreifen
7E.1	32+460		1210	Weg	2166				599		Arbeitsstreifen
7E.1	32+380		1194	K	9230				626		Auffüllfläche
7E.1	32+400		1195	K, H	4905				2546		Auffüllfläche
7E.1	32+450		1211	A, Gr, K, W, H	52024				37169		Auffüllfläche und Arbeitsstr.
7E.1	32+500		1212	W, H	3286				2087		Auffüllfläche
7E.1	32+380		1213	W, H	125840				7705		Auffüllfläche
Summe									57763		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7E.1	32+500		1206	Weg	1507				100		Arbeitsstreifen
Summe									57863		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.8	31+690		1045	Gr, H	18160	4121 5724	452 356	4121 5724 452 356	0		A 94 Gewässer Ausgleichsmaßnahme N15 A 40 Ausgleichsmaßnahme N15 A 41
7.8	31+750		1170	Gr	55850	1685 3142	646 787	1685 3142 646 787	775		A 94 Gewässer Gestaltungsmaßnahme landschaftspfl. Maßnahme
Summe						Übertrag		19444	775		
Summe						Übertrag		21918	626		

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.8	31+950		1200	GFL, Gr	67280	Übertrag Übertrag 14315 17777		19444 21918 14315 17777	775 626 468 934		A 94 GVS Weg Ausgleichsmaßnahme L21 A42 Gestaltungsmaßnahme
7.8	32+020		1201	Gr	2490		214 686	214 686	522 724		GVS Gestaltungsmaßnahme
Summe						Übertrag		44014	2419		
Summe						Übertrag		51373	2284		

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
						Übertrag		44014	2419		
						Übertrag		51373	2284		
7.8	32+120		1202	A, Gr	17310	7772 8071	944 759	7772 8071 944 759 8830	671 779 1756 1723 1535 3258		A 94 GVS Auffüllfläche Arbeitsstreifen
7.9	32+250		1203	A, Gr	28110	11332 11130		11332 11130	1592 1622		A 94
7.9	32+420		1204	A	5210	1508 1541		1508 1541	598 602		A 94
7.9	32+500		1205	A, Gr	18670	3546 3681		3546 3681	1869 1886		A 94
7.9	32+380		1207	A, Gr	7330				271		Auffüllfläche bzw. Arbeitsstr.
7.9	32+380		1210	Weg	1940				14		Auffüllfläche
7.9	32+380		1196	A, Gr	14650				260		Arbeitsstreifen
7.9	32+380		1104	K	9200				627		Auffüllfläche
7.9	32+400		1195	K, H	4910				2547		Auffüllfläche
7.9	32+450		1211	A, Gr, K	52030				34492		Auffüllfläche und Arbeitsstr.
7.9	32+500		1212	W, H	3300				2090		Auffüllfläche
7.9	32+375		1213	W, H	125800				7704		Auffüllfläche
Summe								69116	9684		
Summe								76555	52171		
Summe									9652		

A 94 Bundesautobahn München - Pocking (A3)
Neubau von Pastetten bis Dorfen
LANDSCHAFTSPFLERGERISCHER BEGLEITPLAN M 1:5000

LEGENDE

A. Bestand

Bestand: Realnutzung

33	Acker
34	Dauergrünland
Wid- gehege	Damwiddegehe
43	Laub- bzw. Mischwald und -forst
44	Nadelwald und -forst
41	Flurgehölz, allgemein
Einzelbaum	Einzelbaum
Baumreihe	Baumreihe
51a	Parkanlage
51c	Sportplatz
51h	Friedhof
22	Quelle
23	Fließgewässer
24	Stillegewässer
32	Rohbodenstandort mit fehlendem bis lückigem Bewuchs
34h	Straßenbegleitgrün, gemäht
39	Staudenflur, Ufer- und Waldsaum
39c	Straßenbegleitgrün, ungemäht
41g	Gehölzkultur, intensive Nutzung
41h	Gehölzbestand auf Straßenböschungen
42	Vorwald
43m	Laubwald- und gemischte Aufforstung
44e	Nadelwald-Aufforstung
52a	Straße, Weg, Fläche versiegelt
52b	Straße, Weg, Fläche unversiegelt
52c	Bahnanlage
53a	Fläche mit Wohnnutzung
53b	Fläche mit gemischter Nutzung
53c	Fläche mit gewerblicher Nutzung
53e	Sonstige Siedlungs- und Lagerfläche, Einzelhöfe
54b	Abgrabung
55	Fläche mit Einrichtungen für den Gemeinbedarf
55b	Krankenhaus, Heilstätte
55e	Kirche, kirchliche Einrichtung
55f	Öffentliche Verwaltung
56	Fläche mit Ver- und Entsorgungsanlagen
56d	Abwasser
56f	Ablagerung
Hochspannungsfreileitung	Hochspannungsfreileitung
■ ■ ■ ■ ■	Grenze des Plangebietes
---	Landkreisgrenze
- - - - -	Gemeindegrenze
• • • • •	Grenze der naturräumlichen Einheit

Bestand: Biotoptypen

Entsprechend der Kartieranleitung des LFU; Stand 03/07

Ökologisch wertvolle Flächen auf Sonderstandorten im Wald

WQ	Bacheschenwald
WA	Auwald im Überschwemmungsbereich
WC	Feuchtwald
WM	Wald mesophil - Eichen-Hainbuchen-Wald, mesophiler Standort - Eichen-Hainbuchenwald, hygrophiler Standort - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
VW	Galerieauwald

Gebüsche, Hecken, Gehölze

WO	Feldgehölz, naturnah
WH	Hecke, naturnah
WG	Feuchtgebüsch
VW	Naturnahes Ufergehölz (linear) - Gewässer-Begleitgehölz (linear)
EO	Streuobstbestand

Gewässer

FB	Bach, unverbaut - Bach, naturnah, vegetationsarm - Bach, naturnah, vegetationsreich
-----------	---

Feuchtgebiete

GP	Pfeifengraswiese
GN	Feucht- und Nassgrünland (meso-/ eutroph)
SI	Initialvegetation, kleinbinsenreich
GH	Feuchte / nasse Hochstaudenflur - Hochstaudensaum am Fließgewässer
GR	Landröhricht
GG	Großseggenried außerhalb der Verlandungszone
VH	Großröhricht
VC	Großseggenried der Verlandungszone
QF	Quelle, Quelläure, naturnah - Quelle, naturnah auf nährstoffreichen oder basenarmen Standorten - Quelle, moosreich auf basenreichem Standort

Offene Trocken-/ Magerstandorte

GE	Artenreiches Extensivgrünland
GB	Magerer Altgrassbestand, Grünlandbrache

Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung

(z. B. FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten, Rote Liste Bayern)

AS

Tierarten, z. B.:

GM	Säugetiere: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i> , V(3), II, IV, sg, LK)
KB	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i> , IV, sg, LK)
Vögel:	
BF	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i> , V(V), sg, LK)
DG	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i> , bg, LK)
EI	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i> , V(3), sg, LK-Ü)
FL	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i> , 3(V), bg)
GS	Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i> , bg)
GT	Grauspecht (<i>Picus canus</i> , 3(2), sg)
GU	Grünspecht (<i>Picus viridis</i> , V(3), sg, LK)
HB	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i> , 3(3), sg, LK)
HO	Hohлтаube (<i>Columba oenas</i> , V(3), bg, LK)
KI	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i> , 2(2), sg, LK)
KL	Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i> , V(V), bg, LK)
NE	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i> , bg, LK)
PI	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i> , V(2), bg)
RE	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i> , 3(2), bg, LK)
SP	Sperber (<i>Accipiter nisus</i> , sg, LK)
SZ	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i> , V(V), sg, LK)
WS	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i> , V(V), bg, LK)
WT	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i> , V(V), bg, LK)
Reptilien:	
BS	Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i> , V(V), bg)
WE	Waldeidechse, Bergeidechse (<i>Lacerta vivipara</i> , bg, LK)
ZE	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i> , V(V), IV, sg, LK)
Amphibien:	
BM	Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i> , bg, LK)
EK	Erkrotze (<i>Bufo bufo</i> , bg)
FS	Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i> , 3(2), bg, LK)
GU	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i> , 2(2), II, IV, sg, LK-Ü)
GR	Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i> , V(V), bg)
GF	Grünfrösche (<i>Rana esculenta compl.</i> , <i>Rana ridibunda</i> , bg)
TM	Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i> , V(V), bg, LK)

BS	Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i> , V(V), bg)
WE	Waldeidechse, Bergeidechse (<i>Lacerta vivipara</i> , bg, LK)
ZE	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i> , V(V), IV, sg, LK)
Amphibien:	
BM	Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i> , bg, LK)
EK	Erkrotze (<i>Bufo bufo</i> , bg)
FS	Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i> , 3(2), bg, LK)
GU	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i> , 2(2), II, IV, sg, LK-Ü)
GR	Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i> , V(V), bg)
GF	Grünfrösche (<i>Rana esculenta compl.</i> , <i>Rana ridibunda</i> , bg)
TM	Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i> , V(V), bg, LK)
Fische:	
BG	Bartgrundel, Schmerle (<i>Barbatula barbatula</i> , V(V), LK)
EL	Eilritze (<i>Phoxinus phoxinus</i> , 3(3), LK)
GL	Gründling (<i>Gobio gobio</i> , V(V), LK)
HA	Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i> , V(V), LK)
KO	Mühlkoppe, Koppe, Groppe (<i>Cottus gobio</i> , V(V), II, LK)
NA	Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> , 2(2), LK-Ü)
SC	Schneide (<i>Alburnoides bipunctatus</i> , 2(3), LK-Ü)

Libellen:	
BPr	Blaufügel-Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i> , V(V), bg, LK)
BMo	Braune Mosaikjungfer (<i>Aeshna grandis</i> , V(V), bg, LK)
GPr	Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i> , bg, LK)
GKe	Gemeine Kelljungfer (<i>Gomphus vulgatissimus</i> , 3(3), bg, LK-Ü)
GWi	Gemeine Winterlibelle (<i>Sympetma fusca</i> , V(3), bg, LK-Ü)
GHe	Große Heide-libelle (<i>Sympetrum striolatum</i> , bg, LK)
SBl	Südlicher Blaupfeil (<i>Orthetrum brunneum</i> , 3(3), bg, LK)

Heuschrecken:	
FeG	Feld-Grashüpfer (<i>Chorthippus apricarius</i> , 3(3), LK-Ü)
FGr	Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i> , 3(3), LK)
LSc	Langfüßige Schwertschrecke (<i>Conocephalus fuscus</i> , V(V), LK)
SuG	Sumpfgrashüpfer (<i>Chorthippus montanus</i> , 3(3), LK)
WiG	Wiesengrashüpfer (<i>Chorthippus dorsatus</i> , V(V), LK)

Netzfleher:	
Ofu	Bachhafl (<i>Osmylus fulvicephalus</i> , V(V))

Schmetterlinge:	
Air	Großer Schillerfalter (<i>Apatura iris</i> , V(V), bg, LK)
Lca	Kleiner Eisvogel (<i>Limenitis camilla</i> , V(V), bg, LK)
Mat	Wachtelweizen-Schechtfalter (<i>Melitaea athalia</i> , V(3), LK)
Mna	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzbauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopteryx nausithous</i> , <i>Maculinea nausithous</i> , 3(3), II, IV, sg, LK-Ü)

Krebse:	
SKr	Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i> , 2, II, V, bg)

Muscheln	
BMu	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i> , 1, II, IV, sg, LK-Ü)
TMu	Große Teichmuschel (<i>Anodonta cygnea</i> , 3, bg, LK-Ü)

Erklärung der Abkürzungen:

RLB	Gefährdungstatus nach Roter Liste gefährdeter Tiere Bayerns
1:	vom Aussterben bedroht
2:	stark gefährdet
3:	gefährdet
V:	Arten der Vorwarnliste
(In Klammern: Rote-Liste-Status der Art in der Region "Tertiär-Hügelland und voralpine Schotterplatten", falls differenziert)	
FFH II	Arten des Anhangs II der "FFH-Richtlinie" (" = prioritäre Arten)
FFH IV	Arten des Anhangs IV der "FFH-Richtlinie"
FFH V	Arten des Anhangs V der "FFH-Richtlinie"
sg	streng geschützt nach § 10(2) Nr. 11 BNatSchG
bg	besonders geschützt nach § 10(2) Nr. 10 BNatSchG
LK	landkreisbedeutame Art nach ABSp
LK-Ü	überregional bis landesweit bedeutsame Art

Lebensräume ausgewählter Tiergruppen / -arten

Faunistische Funktionsbeziehung

	Austauschbeziehungen zwischen benachbarten Biotopen mit ähnlicher Biotoptypenausstattung
	Austauschbeziehungen, beeinträchtigt durch Barrierewirkungen oder große räumliche Distanz
	Lebensraum von wiesenbrütenden Vogelarten (Kiebitz, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Wachtel) nach Artenschutzkartierung Bayern und eigenen Erhebungen
	Lebensraum von Heckenbrütern (Neuntöter, Dorngrasmücke, Rebhuhn) nach Artenschutzkartierung Bayern und eigenen Erhebungen

Schutzgebiete

	Naturdenkmal (Art. 9 BayNatSchG)
	Landschaftsschutzgebiet (Art. 10 BayNatSchG)
	Abgrenzung des im Sinne des FFH-Lebensraumtypen-Kartierungsschlüssels erfassten Umgriffs, abgestimmt mit LWF 2005; *91E0 *Erlen- und Eschenwälder und Weichholzlauenwälder an den Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
	gemeldetes Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-RL (Art. 13b BayNatSchG)
	Flächen, geschützt nach Art. 13d(1) BayNatSchG

Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen

	Wasserschutzgebiet nach Art. 35 BayWG
	vorgeschlagenes Wasserschutzgebiet nach Art. 35 BayWG, mit Angabe der Schutzzone
	Überschwemmungsgebiet
	Baudenkmal (Art. 4 DSchG)
	Bodendenkmal (Art. 7(1) DSchG)
	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet lt. Regionalplan
	Grenze des ABSp - Umsetzungsprojektes "Isental"
	Flächen mit Maßnahmen des ABSp - Umsetzungsprojektes "Isental"

Biotope

	Biotope der Amtlichen Biotopkartierung Bayern mit Nr.
	Eigenkartierte Biotope mit Nr.

Übernahme anderer Fachplanungen

	Wald mit besonderer Funktion gemäß Waldaktionsplan:
B:	als Biotop
Bo:	als Bodenschutz
L:	für das Landschaftsbild
V:	zum Schutz von Verkehrswegen

Naturgüter Boden, Wasser, Luft

	Grundwasserböden und Moore mit hohem ökologischen Feuchtegrad
--	---

B. Geplante Baumaßnahmen

	Grenze der Fläche für bautechnische Maßnahmen
	Grenze und Nummer der Fläche für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen
	Fahrbahn und sonstige Verkehrsflächen mit Böschungen
	Lärmschutzwahl / Lärmschutzwand
	Entwässerungsanlage (mit vorgeschaltetem Absetzbecken und Leichtlöbschneider zur Vorklärung von Oberflächenwasser) mit Zufahrt
	Brückenbauwerk
	Durchlass u. a. für Kleintiere und Amphibien
	Bachverlegung
	Abflachung von Dammböschungen durch Auffüllung mit Überschusmassen
	Deponiefläche für Überschusmassen (Boden)

C. Konflikte

	Nummer des Konfliktbereichs mit Beschreibung im zugehörigen Textblock
	Grenze der Zone mit mittelbarer Beeinträchtigung straßennaher Biotope und geplanter Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die geplante Baumaßnahme
	Grenze der Zone mit mittelbarer Beeinträchtigung straßennaher Biotope und geplanter Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch bestehende Straßen (Vorbelastung)
	Verlust / Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zwischen benachbarten Biotopen mit ähnlicher Biotoptypenausstattung
	Verlust / Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen, beeinträchtigt durch Barrierewirkungen oder große räumliche Distanz
	Beeinträchtigte Tierart von besonderer Bedeutung

D. Geplante landschaftspflegerische Maßnahmen

	Schutzmaßnahme (mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock)
	Maßnahme zur Gestaltung des Straßenraumes (mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock)
	Ausgleichsmaßnahme (mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock)
	Ersatzmaßnahme (mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock)
	im Zuge der 3. Tektur geänderte Maßnahmen

Bau- und vegetationstechnische Maßnahmen

	Freihalten der landwirtschaftlichen Flächen in den Auenniederungen von Baustelleneinrichtungen und Materiallagern
	Schutz angrenzender Biotop- und Kleinstrukturen bzw. geplanter Ausgleichsflächen vor Beeinträchtigungen während der Bau durchführung durch Reduzierung / Wegfall der Arbeitsstreifen, Errichtung von Bauzäunen, Schutzmaßnahmen für Gehölzbestände gem. DIN 18 920
	Dauerhafte Leiteinrichtungen für Amphibien
	Abschnittsweise Begrünung der Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen
	Gestaltung des überbrückten Bereiches nach tierökologischen Gesichtspunkten
	Gestaltung des Durchlasses nach tierökologischen Kriterien
	Landschaftsgerechte Gestaltung der Entwässerungsanlagen
	Anlage steiniger, flachgründiger Rohbodenstandorte; Ziel: Vegetationsmosaik aus mageren Gras- und Krautfluren (Magerrasen) bei gelenkter Gehölzsukzession
	Anlage wechselfeuchter Auen- und Rohbodenstandorte; Ziel: Sukzession von Vegetationskomplexen, z. B. aus Weiden-Faulbaum-Gebüsch, Hochstaudenfluren und Großseggenrieden
	Anlage flachgründig humoser Standorte sowie Bereitstellen von Sukzessionsflächen; Ziel: Brachstrukturen mit Vegetationsmosaik aus Hochstaudenfluren sowie gelenkte Gehölzsukzession
	Anlage einer Sumpfsone mit Retentionsfilterboden in den Versickerbecken; Ziel: Entwicklung von Röhrichten und Hochstaudenfluren
	Anlage flachgründig humoser Standorte und Aussaat speziell zusammengestellter Samenmischungen; Ziel: Magere, extensiv gepflegte Gras- und Krautfluren
	Abtrag von Oberboden und Anlage von Mulden und Seigen, Aussaat speziell zusammengestellter Samenmischungen; Ziel: Schaffung eines Bodenreliefs im Grundwasserschwankungs- bzw. Überschwemmungsbereich mit zeitweiligen Vernässungen
	Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland; Abtrag von Oberboden, Aussaat speziell zur Aushagerung zusammengesetzter Samenmischungen aus Sticksstoffzehrern mit anschließender Aushagerungsmahd; Ziel: z.B. magere Salbei-Glatthaferwiesen
	Anlage von Ranken mit Andeckung von Rohbodenmaterial; Ziel: Vegetationsmosaik aus mageren Gras- und Krautfluren (Magerrasen) sowie gelenkte Gehölzsukzession
	Aushagerung von vorhandenem Grünland; Ziel: Entwicklung zu standortgerechten Grünlandbeständen mit besonderer Bedeutung als Lebensraum
	Extensivierung von vorhandenem Grünland; Ziel: Entwicklung von Grünland mit Wiesenknopf-Vorkommen zur Förderung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
	Umwandlung von Grünland in Staudenfluren, Abtrag von Oberboden und Aussaat von Samenmischungen für magere Staudenfluren; Ziel: Lebensraumoptimierung u. a. für den Grauspecht (Nahrungshabitat)
	Optimierung vorhandener Offenland-Bestände durch Pflegemaßnahmen (Entbuschung) in mehrjährigem Abstand
	Öffnung verrohrter und Renaturierung vorhandener Fließgewässerabschnitte und naturnahe Gestaltung der Uferbereiche

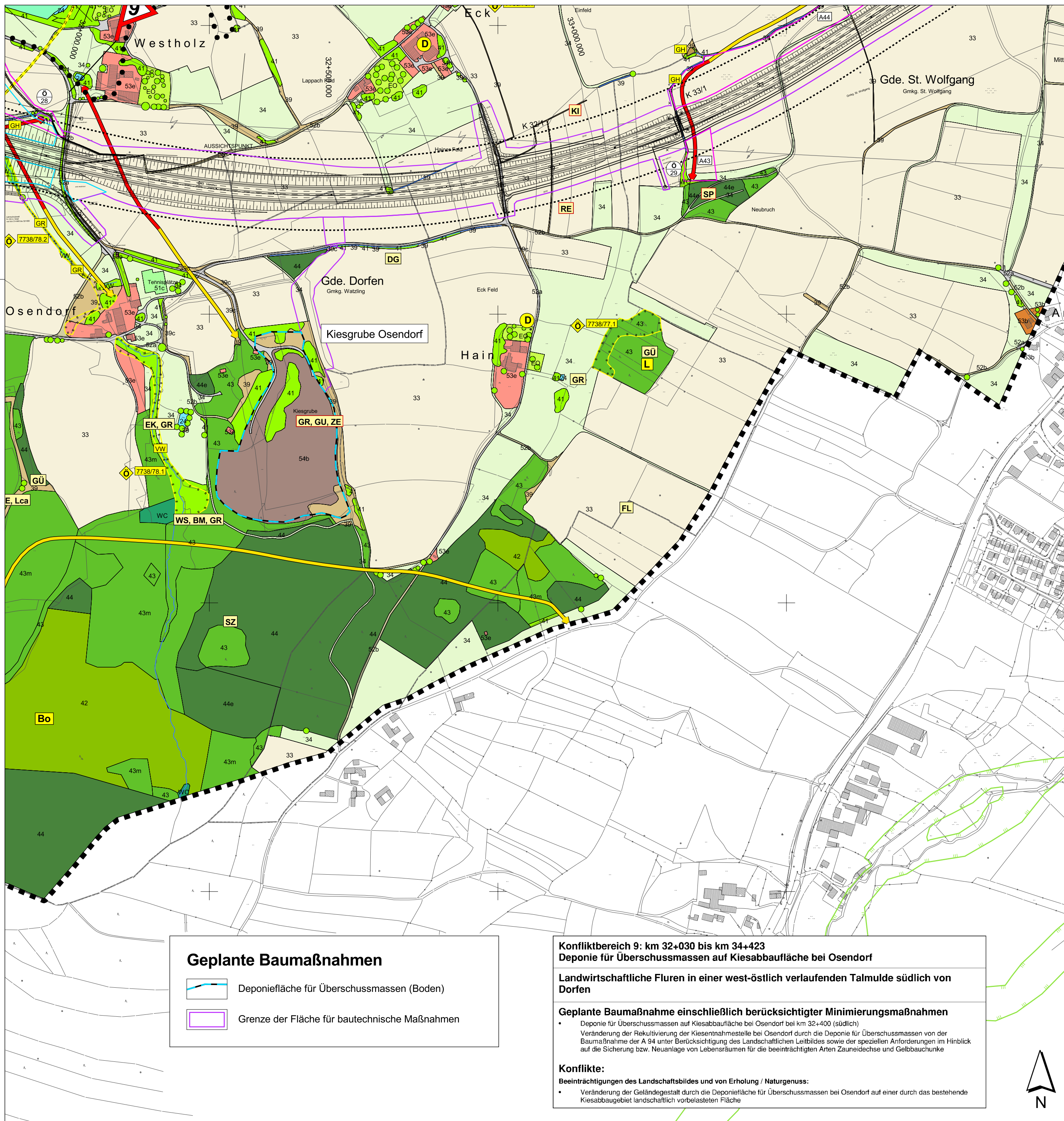
	Anlage periodisch wasserführender Kleingewässer
	Anlage ganzjährig wasserführender Stillegewässer ohne Fischerei- oder Erholungsnutzung
	Anlage bachbegleitender Gehölze; Ziel: Neuschaffung geschlossener Bestände entlang von Fließgewässern
	Erstaufforstung mit Laubgehölzen; Ziel: Entwicklung geschlossener standortheimischer Waldbestände
	Anlage gestufter Waldmäntel / Waldsäume um die Aufforstungsflächen unter Berücksichtigung erforderlicher Abstandsflächen (Erstaufforstungsrichtlinie, Verkehrssicherheit)
	Umbau von vorhandenem Nadelwald in standortheimische Laubmischwaldbestände

	Unterpflanzung mit Sträuchern und Laubbäumen der 2. und 3. Ordnung; Ziel: Aufbau stabiler und strukturreicher Waldmäntel
	Anlage von Gehölzgruppen, Feldgehölzen und Hecken; Ziel: gemischte Gehölzbestände mit hohem Anteil an Sträuchern im lockeren Verbund
	Aufflichten vorhandener, altbaureicher Waldbestände, Verzicht auf Nutzung; Ziel: Lebensraumoptimierung u. a. für den Grauspecht
	Anlage von Alleen und Baumreihen Obstbaumreihen; Ziel: optische Verstärkung von Leitlinien an Wegen und Straßen
	Anlage von Baumgruppen; Ziel: Gliederung der Landschaft, Anlage optischer Verbindungen, Anlage von Trittsteinbiotopen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft
	Anlage von Streuobstwiesen mit Hochstämmen, Sicherung ihrer extensiven Nutzung; Ziel: Auflockerung des Landschaftsbildes
	Anlage kleinflächiger Sonderstandorte z. B. durch Einbringen von Totholz; Ziel: Erhöhung der Strukturvielfalt
	Anlage von Rohbodenflächen zur natürlichen Sukzession von Waldflächen; Ziel: Erhöhung der Strukturvielfalt
	Einbringung von Bodensubstrat und ausgewählten Vegetationsmaterial aus zur Überbauung vorgesehenen Laub- und Feuchtwaldbeständen; Ziel: Förderung der Besiedlung mit Tier- und Pflanzenarten der Wälder
	Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse
	Anlage von Sonderstrukturen (Kleinstgewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke
	Anbringen und Unterhalt von Nistkästen als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Hohltaube

	ZE	Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse
	GU	Anlage von Sonderstrukturen (Kleinstgewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke
	HQ	Anbringen und Unterhalt von Nistkästen als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Hohltaube

NACHRICHTLICH			
3. Tektur	vom 27.02.2009	Aufgestellt: München, den 27.02.2009 Autobahndirektion Südbayern	
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999			
1. Tektur	vom 31.10.2002	Aufgestellt: München, den 31.10.2002 Autobahndirektion Südbayern	
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Bearbeitung:	Datum	Name
	bearbeitet Febr. 2009	Pöllinger / Holzmann
Dr. H. M. Schober	gezeichnet Febr. 2009	Kranzlein
Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising Tel.: 08161/93001, Fax: 08161/944433 zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de	geprüft Febr. 2009	Dr. Schober



Geplante Baumaßnahmen

- Deponiefläche für Überschusmassen (Boden)
- Grenze der Fläche für bautechnische Maßnahmen

Konfliktbereich 9: km 32+030 bis km 34+423
Deponie für Überschusmassen auf Kiesabbaufäche bei Osendorf

Landwirtschaftliche Fluren in einer west-östlich verlaufenden Talmulde südlich von Dorfen

Geplante Baumaßnahme einschließlich berücksichtigter Minimierungsmaßnahmen

- Deponie für Überschusmassen auf Kiesabbaufäche bei Osendorf bei km 32+400 (südlich)
- Veränderung der Rekultivierung der Kiesentnahmestelle bei Osendorf durch die Deponie für Überschusmassen von der Baumaßnahme der A 94 unter Berücksichtigung des Landschaftlichen Leitbildes sowie der speziellen Anforderungen im Hinblick auf die Sicherung bzw. Neuanlage von Lebensräumen für die beeinträchtigten Arten Zauneidechse und Gelbbauchunke

Konflikte:

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von Erholung / Naturgenuss:

- Veränderung der Geländegestalt durch die Deponiefläche für Überschusmassen bei Osendorf auf einer durch das bestehende Kiesabbaugebiet landschaftlich vorbelasteten Fläche

Planänderungsunterlagen
 vom 25.11.2010 zu den
 Planfeststellungsunterlagen
 vom 27.02.2009

Aufgestellt:
 München, den 25.11.2010
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald, Präsident

3. Tektur vom 27.02.2009
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 31.10.2002
 Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Planänderung vom 22.10.2010	11.2010	Holzmann
2	Planänderung vom 25.11.2010	11.2010	Holzmann

Bearbeitung:		Datum	Name
	bearbeitet	Febr. 2009	Pöllinger / Holzmann
	gezeichnet	Febr. 2009	Kränzlein
	geprüft	Febr. 2009	Dr. Schober
	Reg. Nr.		07001

Dr. H. M. Schober
 Büro für Landschaftsarchitektur
 Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising
 Tel.: 08161/3001, Fax: 08161/94433
 zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small>		Unterlage	12.3 E	
		Blatt Nr.	1	
		Datum	Zeichen	
Planfeststellung A94 München - Pocking (A3) Neubau Pastetten - Dorfen km 16 + 980 bis km 34 + 423	bearbeitet			
	aufgestellt	Sachgebiet 13	Febr. 2009	Stelter
			Febr. 2009	Schaub
	geprüft	Abteilung 1	Febr. 2009	Hölzl
Landschaftspflegerischer Begleitplan Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan km 30 + 700 bis km 34 + 423				
Maßstab 1 : 5000				

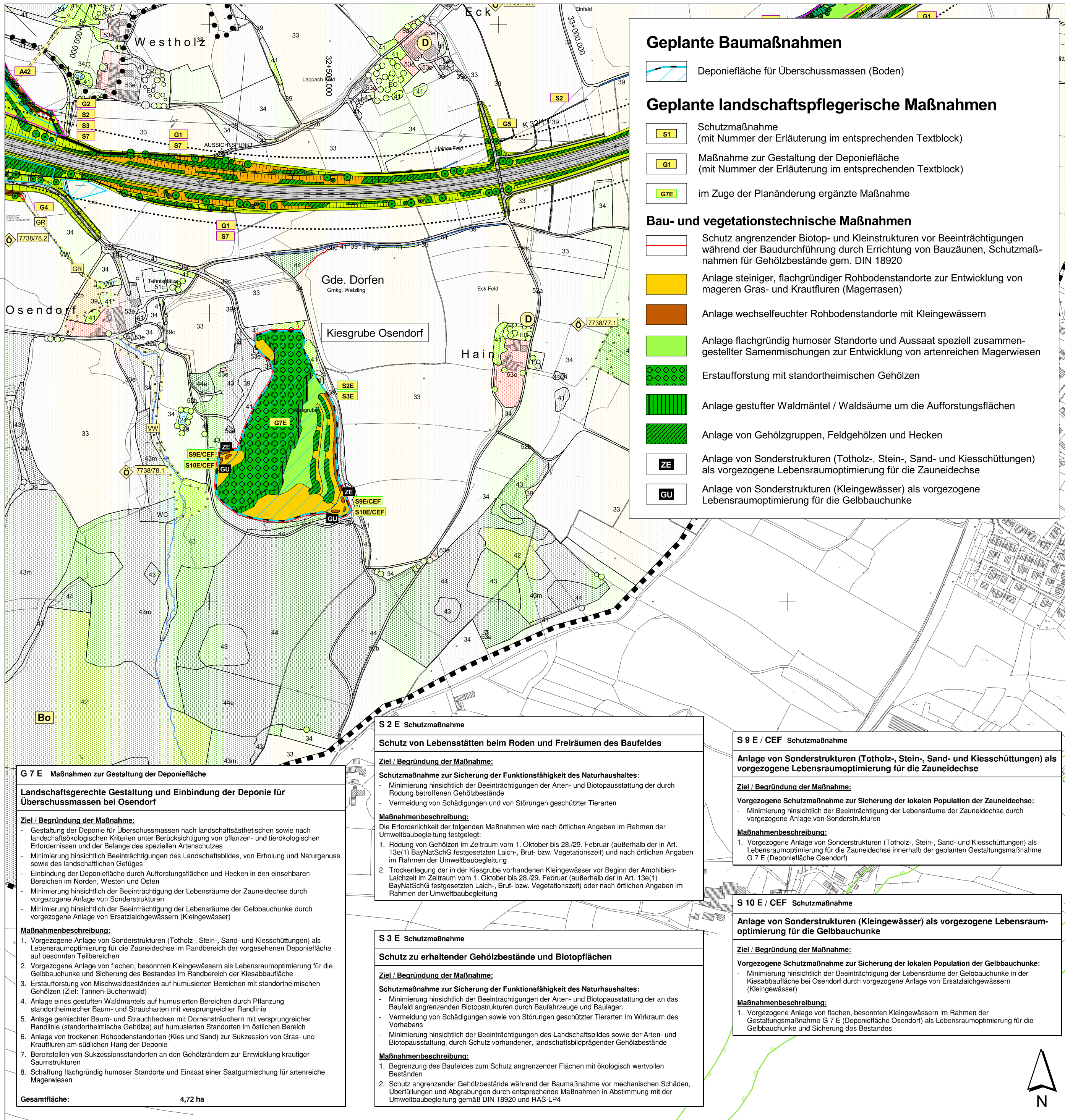
Aufgestellt:
 München, den 30.04.1999
 Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck
 Präsident

Bestandteil des Planänderungsbeschlusses der Regierung
 von Oberbayern vom 11.07.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.1
 München, 11.07.2011

Beier
 Oberregierungsrat

Projekt: 10068
 Datum: 25.11.2010
 Datei: D:\101068\PApri10068_aus_07001-U12-5_mss-5000.apr



Geplante Baumaßnahmen

Deponiefläche für Überschussmassen (Boden)

Geplante landschaftspflegerische Maßnahmen

Schutzmaßnahme (mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock)

Maßnahme zur Gestaltung der Deponiefläche (mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock)

im Zuge der Planänderung ergänzte Maßnahme

Bau- und vegetationstechnische Maßnahmen

Schutz angrenzender Biotop- und Kleinstrukturen vor Beeinträchtigungen während der Baudurchführung durch Errichtung von Bauzäunen, Schutzmaßnahmen für Gehölzbestände gem. DIN 18920

Anlage steiniger, flachgründiger Rohbodenstandorte zur Entwicklung von mageren Gras- und Krautfluren (Magerrasen)

Anlage wechselfeuchter Rohbodenstandorte mit Kleingewässern

Anlage flachgründig humoser Standorte und Aussaat speziell zusammengestellter Samenmischungen zur Entwicklung von artenreichen Magerwiesen

Erstaufforstung mit standortheimischen Gehölzen

Anlage gestufter Waldmäntel / Waldsäume um die Aufforstungsflächen

Anlage von Gehölzgruppen, Feldgehölzen und Hecken

Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse

Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke

G 7 E Maßnahmen zur Gestaltung der Deponiefläche

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Deponie für Überschussmassen bei Osendorf

Ziel / Begründung der Maßnahme:

- Gestaltung der Deponie für Überschussmassen nach landschaftsästhetischen sowie nach landschaftsökologischen Kriterien unter Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Erfordernissen und der Belange des speziellen Artenschutzes
- Minimierung hinsichtlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges
- Einbindung der Deponiefläche durch Aufforstungsflächen und Hecken in den einsehbaren Bereichen im Norden, Westen und Osten
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Lebensräume der Zauneidechse durch vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Lebensräume der Gelbbauchunke durch vorgezogene Anlage von Ersatzlaichgewässern (Kleingewässer)

Maßnahmenbeschreibung:

- Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse im Randbereich der vorgesehenen Deponiefläche auf besonnten Teilbereichen
- Vorgezogene Anlage von flachen, besonnten Kleingewässern als Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke und Sicherung des Bestandes im Randbereich der Kiesabbaufläche
- Erstaufforstung von Mischwaldbeständen auf humusierten Bereichen mit standortheimischen Gehölzen (Ziel: Tannen-Buchenwald)
- Anlage eines gestuften Waldmantels auf humusierten Bereichen durch Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten mit versprungreicher Randlinie
- Anlage gemischter Baum- und Strauchhecken mit Dornensträuchern mit versprungreicher Randlinie (standortheimische Gehölze) auf humusierten Standorten im östlichen Bereich
- Anlage von trockenen Rohbodenstandorten (Kies und Sand) zur Sukzession von Gras- und Krautfluren am südlichen Hang der Deponie
- Bereitstellen von Sukzessionsstandorten an den Gehölzrändern zur Entwicklung krautiger Saumstrukturen
- Schaffung flachgründig humoser Standorte und Einsatz einer Saatgutmischung für artenreiche Magerwiesen

Gesamtfläche: 4,72 ha

S 2 E Schutzmaßnahme

Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit des Naturhaushaltes:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der durch Rodung betroffenen Gehölzbestände
- Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten

Maßnahmenbeschreibung:

Die Erforderlichkeit der folgenden Maßnahmen wird nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt:

- Rodung von Gehölzen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb der in Art. 13e(1) BayNatSchG festgesetzten Laich-, Brut- bzw. Vegetationszeit) und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung
- Trockenlegung der in der Kiesgrube vorhandenen Kleingewässer vor Beginn der Amphibien-Laichzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb der in Art. 13e(1) BayNatSchG festgesetzten Laich-, Brut- bzw. Vegetationszeit) oder nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung

S 3 E Schutzmaßnahme

Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit des Naturhaushaltes:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen durch Baufahrzeuge und Bauleger
- Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung, durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Maßnahmenbeschreibung:

- Begrenzung des Baufeldes zum Schutz angrenzender Flächen mit ökologisch wertvollen Beständen
- Schutz angrenzender Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung gemäß DIN 18920 und RAS-LP4

S 9 E / CEF Schutzmaßnahme

Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Vorgezogene Schutzmaßnahme zur Sicherung der lokalen Population der Zauneidechse:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Lebensräume der Zauneidechse durch vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen

Maßnahmenbeschreibung:

- Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse innerhalb der geplanten Gestaltungsmaßnahme G 7 E (Deponiefläche Osendorf)

S 10 E / CEF Schutzmaßnahme

Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Vorgezogene Schutzmaßnahme zur Sicherung der lokalen Population der Gelbbauchunke:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Lebensräume der Gelbbauchunke in der Kiesabbaufläche bei Osendorf durch vorgezogene Anlage von Ersatzlaichgewässern (Kleingewässer)

Maßnahmenbeschreibung:

- Vorgezogene Anlage von flachen, besonnten Kleingewässern im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 7 E (Deponiefläche Osendorf) als Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke und Sicherung des Bestandes

Planänderungsunterlagen
vom 25.11.2010 zu den
Planfeststellungsunterlagen
vom 27.02.2009

Aufgestellt:
München, den 25.11.2010
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

3. Tektur vom 27.02.2009
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

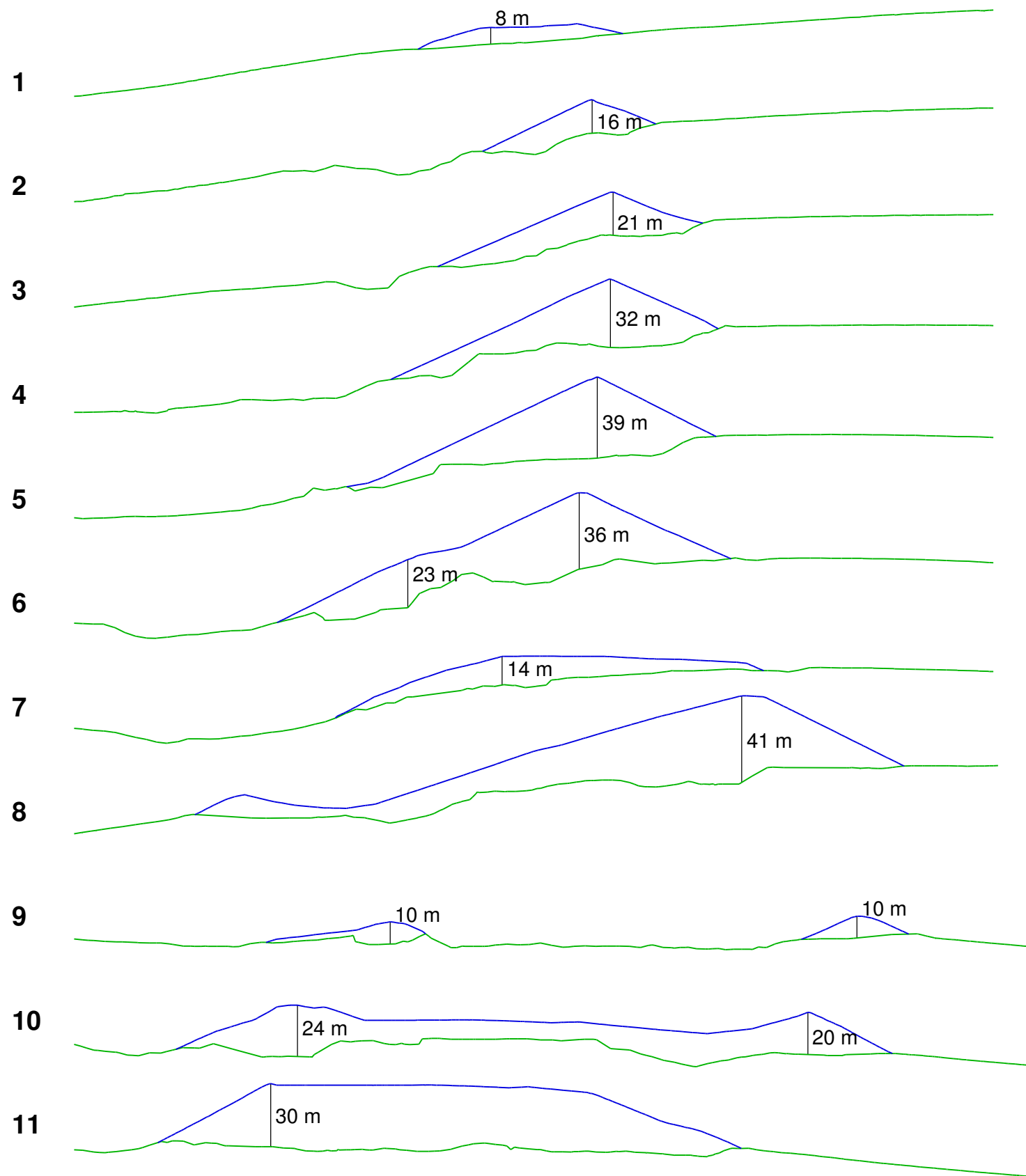
Aufgestellt:
München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck
Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Planänderung vom 22.10.2010	11.2010	Holzmann
2	Planänderung vom 25.11.2010	11.2010	Holzmann

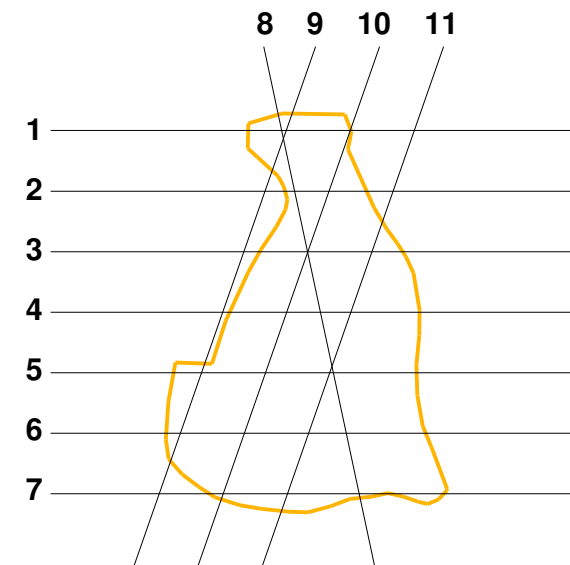
Bearbeitung:		Datum	Name
	bearbeitet	Febr. 2009	Pöllinger / Holzmann
	gezeichnet	Febr. 2009	Kränzlein
	geprüft	Febr. 2009	Dr. Schober
	Reg. Nr.		07001

Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising
Tel.: 08161/3001, Fax: 08161/94433
zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage	12,5 E
Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de		Blatt Nr.	1
		Datum	Zeichen
Planfeststellung		bearbeitet	
A94 München - Pocking (A3)		aufgestellt	Sachgebiet 13
Neubau Pastetten - Dorfen			Febr. 2009 Stelter
km 16 + 980 bis km 34 + 423		geprüft	Abteilung 1
			Febr. 2009 Schaub
			Febr. 2009 Hölzl
		Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen km 30 + 700 bis km 34 + 423	
		Maßstab 1 : 5000	
Aufgestellt: München, den 30.04.1999 Autobahndirektion Südbayern			
<i>Wolterreck</i> Wolterreck Präsident		Bestandteil des Planänderungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 11.07.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.1 München, 11.07.2011	
		 Oberregierungsrat	
Projekt: 10068		Datei: D:\10068\PApri10068_aus_07001-U12-5_mss-5000.apr	
Protokoll:			



Lage der Kontrollschnitte
an der Auffüllfläche
der Kiesgrube Osendorf



- Auffüllmassen
- Gelände
- Umgrenzung Auffüllfläche

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small>				Unterlage	15.1 E	
				Blatt Nr.	1	
		Datum	Zeichen			
Planergänzung			bearbeitet	gezeichnet	Nov. 2010	Hiess
A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Pastetten - Dorfen von km 16+980 bis km 34+423			aufgestellt	Referat 431	Nov. 2010	Peetz
				Sachgebiet 43	Nov. 2010	Rehm
			geprüft	Abteilung 4	Nov. 2010	Dr. Wüst
			Kontrollschnitte Deponiefläche Osendorf			
			Maßstab 1 : 2500			
Aufgestellt: München, den 25.11.2010 Autobahndirektion Südbayern Lichtenwald, Präsident			Bestandteil des Planänderungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 11.07.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.1 München, 11.07.2011 Beier Oberregierungsrat			
Projekt:			Datei:			



Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0
Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



nachrichtlich UL 15.2 E BL 1

**BAB A94 München - Pocking
Neubau Pastetten - Dorfen
Visualisierung
Auffüllung Kiesgrube Osendorf**
Ansicht von Süden

Ansicht Auffüllung

Plotdatum: 24.11.2010



Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0
Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



nachrichtlich UL 15.2 E BL 2

**BAB A94 München - Pocking
Neubau Pastetten - Dorfen
Visualisierung
Auffüllung Kiesgrube Osendorf**
Ansicht von Nordwesten (Lindum)

Ansicht Auffüllung

Plotdatum: 24.11.2010



Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0
Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



nachrichtlich UL 15.2 E BL 3

BAB A94 München - Pocking
Neubau Pastetten - Dorfen
Visualisierung
Auffüllung Kiesgrube Osendorf
Ansicht von Nordwesten (Lappach)

Ansicht Auffüllung

Plotdatum: 24.11.2010



Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0
Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



nachrichtlich UL 15.2 E BL 4

BAB A94 München - Pocking
Neubau Pastetten - Dorfen
Visualisierung
Auffüllung Kiesgrube Osendorf
Ansicht von Nordosten

Ansicht Auffüllung

Plotdatum: 24.11.2010



Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0
Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



nachrichtlich UL 15.2 E BL 5

BAB A94 München - Pocking
Neubau Pastetten - Dorfen
Visualisierung
Auffüllung Kiesgrube Osendorf
Ansicht von Nordwesten

Ansicht Auffüllung

Plotdatum: 24.11.2010